

**Schriftenreihe des Stadtarchivs Ratingen
Reihe C – Band 3**

Erika Münster-Schröer (Hg.)

**Toversche und Hexen.
Prozesse in Ratingen und seiner Nachbarschaft
(1499 – 1738)**

Ratingen 2004

Schriftenreihe des Stadtarchivs Ratingen

Reihe C - Band 3

ISBN

3. überarbeitete und erweiterte Auflage

Die früheren Auflagen erschienen unter dem Titel "Zaubereiaktionen in Ratingen und Umgegend"

Layout: Joachim Schulz-Hönerklage

Druck: Druckerei Preuß, Ratingen

Bildnachweis: Alle Abbildungen Stadtarchiv Ratingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung, die das Urheberrechtsgesetz berührt, bedarf der Zustimmung des Stadtarchivs Ratingen. Dies gilt insbesondere für die Einspeisung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Editorische Vorbemerkung

Chronologischer Überblick über die Hexenverfolgungen in Ratingen und seiner Nachbarschaft

Kapitel 1: Die frühen Verfolgungen seit 1499

Dokument 1: 1499 – 1500

Dokument 1: Übertragung

Dokument 2: 1499 September 9

Dokument 2 : Übertragung

Dokument 3: 1499 Oktober 21

Dokument 3: Übertragung

Dokument 4: 1500

Dokument 4: Übertragung

Dokument 5: 1513/14

Dokument 5: Übertragung

Kapitel 2: Hochphase der Hexenverfolgungen in Deutschland ab 1580 – kaum Prozesse in Ratingen und seiner Nachbarschaft

Dokument 6: Um 1590 - Spärliche Nachrichten über Hexenverfolgungen in Ratingen und Homberg

Dokument 7: 1591 - Flugblatt zur Hexenverfolgung

Kapitel 3: Späte Hexenverfolgungen – Das Beispiel Gerresheim, Amt Mettmann

Dokument 8: 1737 November 16

Dokument 9: 1738 August 15

Ausgewählte weiterführende Literatur

Vorbemerkung

Seit der Aufklärung sind immer wieder Erklärungen dafür gesucht worden, wie es zur massenhaften Verfolgung und Hinrichtung von Frauen (und in manchen Fällen auch Männern) kam, die der Zauberei oder Hexerei verdächtigt wurden. Im 19. Jahrhundert befaßten sich zahlreiche Historiker mit diesem Thema und schufen damit die Forschungsgrundlage für weitergehende Untersuchungen der letzten 20 Jahre.

Auch die Lokalgeschichte widmete sich mit Vorliebe dem Thema der Hexenverfolgungen, wengleich es vielerorts dabei eher zu erneuter Legendenbildung statt historischer Aufklärung kam.

Auf die Vorkommnisse in Ratingen und Angermund wurden geschichtlich Interessierte durch die bereits 1877 von Johann Hubert Kessel veröffentlichten Dokumente in der "Geschichte der Stadt Ratingen" aufmerksam.¹ Den von ihm zusammengestellten Auszügen aus der Amtsrechnung der Angermunder Kellnerei war zu entnehmen, daß sich hier einige Frauen wegen des Verdachtes der Zauberei vor Gericht verantworten mußten. Kessel berücksichtigte jedoch zum einen nicht die fortlaufende Chronologie, zum anderen bezog er Gerichtsverfahren ein, in welchen der Vorwurf der Anklage unbekannt blieb, die aber keinerlei Verbindungen zu den Zaubereianklagen aufweisen.² Alle örtlichen Heimatforscher, die sich bisher mit diesen Vorkommnissen befaßten, stützten sich auf diese Quellenedition, so daß die vorliegenden Ergebnisse ergänzt und in manchen Punkten auch revidiert werden müssen.

Seit 1968 wuchs ein breiteres Interesse an der auch - lokalen - Hexenforschung, bedingt durch die neue Frauenbewegung. Die Hexe als denunzierte; erniedrigte, gequälte und im schlimmsten Fall getötete Frau wurde zum Identifikationsobjekt. Dieses "Hexenbild" wurde insoweit instrumentalisiert, als darin die "starke Frau" gesehen wurde, die sich bewußt gegen eine männlich dominierte Gesellschaft aufgelehnt hatte. In den späten 1970er und 1980er Jahren bekam das Interesse an Zauberei- und Hexenverfolgungen zusätzliche Impulse aus okkultistischen und esoterischen Bewegungen. Parallel dazu wurden in der Geschichtswissenschaft und der Volkskunde aufschlußreiche Untersuchungen zu dem Themenkreis vorgelegt, wobei einem "neuen landesgeschichtlichen Ansatz" (Sönke Lorenz) eine bedeutende Rolle zukam: Sozialgeschichtliche und anthropologische Vorstellungen wurden mit politischen, rechtsgeschichtlichen, verwaltungsgeschichtlichen, kulturgeschichtlichen und kirchengeschichtlichen Fragestellungen verbunden.

Vielfach kursierten Zahlen über die Opfer der Hexenverfolgungen, die viel zu hoch waren. Bei allen Schwierigkeiten der Zahlenermittlung kann man für die Länder des heutigen Deutschland von etwa 25 000 Hinrichtungen ausgehen, bei einer Einwohnerzahl von 16 Millionen. Die Verteilung auf die einzelnen Territorien war dabei sehr unterschiedlich: An der Spitze steht das Territorium Kurköln unter Fürstbischof Ferdinand von Wittelsbach (Regentschaft 1612-1637), wo es etwa 2000 Hinrichtungen gab. Hier ist es beinahe gerechtfertigt, von einem "Hexenbischof" zu sprechen, während in den benachbarten Territorien Jülich-Kleve-Berg, auf die sein Einfluss gering war, kaum noch Verfolgungen

¹ Johann Hubert Kessel, Geschichte der Stadt Ratingen mit besonderer Berücksichtigung des ehemaligen Amtes Angermund, Bd. 2: Urkundenbuch, Köln und Neuss 1877, S. 167-170.

² Es handelt sich dabei um zwei Prozesse gegen einen Mann namens Noeltgen und einen Mann namens Coentgen, die im Jahr 1504 stattfanden. Kesseld datiert diese fälschlicherweise auf 1500 bzw. 1502. Vgl. HSAD Jülich-Berg I 1319, Bl. 148-150.

stattfanden.³

In viele der aufgeworfenen Fragen konnte inzwischen Klarheit gebracht werden, wenn auch zahlreiche neue aufgeworfen wurden, die noch längst nicht alle beantwortet sind: Um die Umstände der Hexenverfolgungen im Raum Ratingen einen breiteren Interessentenkreis näher zu bringen, sind in dieser Dokumentation die wichtigsten Quellen zusammengestellt. Neben der Transkription der frühen niederdeutschen Originaltexte ist auch eine Übertragung in Neuhochdeutsche angefügt. Die Quellen sind mit ausführlichen Anmerkungen versehen, denen alle näheren Informationen zu entnehmen sind.

Weitere Materialien beziehen sich auf Orte, die heute in der direkten Nachbarschaft der Stadt Ratingen liegen. Sie waren in Frühen Neuzeit teilweise zum einen in gleiche Verwaltungsstrukturen (Ämter) eingebunden, zu anderen ist es bei einem Thema wie der Hexenverfolgung erforderlich, den kontextualen regionalen Zusammenhang zu betrachten. So gab es Hexenverfolgungen in Orten der unmittelbaren Nachbarschaft Ratingens, die heute zu den Städten Duisburg, Essen, und Düsseldorf gehören.

Die Berücksichtigung der engeren Region ermöglicht zudem, an lokalen Beispielen exemplarisch verschiedene Phasen der Hexenverfolgung zu thematisieren: Die frühen um 1500, einige wenige in der Hochphase der Verfolgung sowie ein besonders später Hexenprozess des 18. Jahrhunderts, der eine Besonderheit darstellt. Die Einbeziehung eines bekannten Flugblatts zeigt zudem anschaulich, welche hohe Bedeutung dieser damals revolutionären medialen Verbreitung zukam, die durchaus mit der heutigen "Sensationspresse" zu vergleichen ist.

Bibliographische Angaben sowie Internetadressen runden das Bild ab.

Die Dokumentation soll vor allem ein Angebot für Schülerinnen und Schüler sein, lokalgeschichtliches Material in den Geschichts-, Deutsch- oder Religionsunterricht einbeziehen zu können. Auf diese Weise wird eine differenzierte Aufarbeitung ermöglicht, die eine Verengung auf monokausale Erklärungsansätze ausschließt und multiperspektivische Herangehensweisen wie Längsschnittverfahren befördert. Legendenbildung und Klischees, die es zu diesem Thema so zahlreich wie zu keinem anderen gibt, soll damit entgegengewirkt werden.

Die Aufnahme einiger Dokumente (6 und 7) aus dem 19. Jahrhundert ermöglicht, dass über mehrere Jahrhunderte das Thema "Hexenverfolgung" auch für die hiesige Region besprochen werden kann. Die angeführte Literatur ermöglicht eine kontextuale Einbettung.

Die große Nachfrage nach der ersten Fassung dieser Dokumentation, die in drei Auflagen gedruckt wurde, hat bereits gezeigt, dass davon schon in der Vergangenheit nicht nur von Schülerinnen und Schülern, sondern auch von interessierten Bürgern, reger Gebrauch gemacht wurde.

Das Stadtarchiv steht jederzeit für offenen Fragen und als Ansprechpartner zur Vorbereitung von Unterrichtsreihen zur Verfügung.

Ratingen, im Oktober 2004

Dr. Erika Münster-Schröer
Leiterin des Stadtarchivs

³ Behringer, Glaube, Verfolgung, Vermarktung, gibt gute Zahlenüberblicke über Territorien und europäische Länder. Vgl. S. 57-66.

Editorische Vorbemerkung

Die Dokumente stammen zum einen aus den Beständen des alten Landesarchivs Jülich-Berg, die sich im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf befinden. Die älteren können dort nur noch als Micro-Fiches eingesehen werden, die des 18. Jahrhunderts werden noch im Original vorgelegt. Zum anderen wurden ergänzend auch einige gedruckte Quellen aufgenommen.

Bei den einzelnen Schriftstücken wurden zumeist die Eingangs- und Schlussformeln weggelassen. Kürzungen des Textes werden angezeigt: [...].

Orthographie und Grammatik der Dokumente wurden in der Transkription jeweils beibehalten, um so den Originalcharakter zu wahren. Eingriffe beschränken sich auf die Groß- und Kleinschreibung sowie die Satzzeichen. Die häufig nicht einheitliche Schreibweise gleicher Wörter wurde hier übernommen, während in der neuhochdeutschen Übertragung eine Vereinheitlichung erfolgte: Hier wurden auch alle Abkürzungen aufgelöst. In den Quellen des 18. Jahrhunderts wurden die lateinische Textpassagen jeweils in den Fussnoten an Ort und Stelle übersetzt.

Chronologischer Überblick über die Hexenverfolgungen in Ratingen und seiner Nachbarschaft ⁴

1487

Erstdruck des Hexenhammers, Beigabe einer päpstlichen Bulle und einer auf den 19. Mai 1487 datierten *Approbatio* der Universität Köln

Frühjahr 1492

Hüls, heute Krefeld. Nesgen to Range wird als Hexe verbrannt.⁵

Herbst 1499

In Rheinberg wird Giertken Blanckers als "Zauberin" verbrannt. Das schriftlich verfasste Geständnis zeigt, dass der gelehrte Hexenbegriff, bestehend aus Schadenszauber, Teilnahme an Hexentreffen und Buhlschaft mit dem Teufel, wie dies im "Hexenhammer" niedergelegt wurde, bekannt ist. (Dok. 3)

26.8.1499

Eine Frau aus Alpen wird in Ratingen ins Gefängnis gebracht. Anklage: Zauberei. Die Frau wird gefoltert. Vermutlich wird die Frau, die offensichtlich sehr krank ist, freigelassen. (Dok.1)

28.8.1499

Zwei weitere Frauen werden in Angermund ins Gefängnis gebracht. Anklage: Zauberei. Die Frauen werden gefoltert. (Dok. 1)

9.10.1499

Der aus Alpen stammende "Meister Conrat" bekundet nach der Verabreichung eines Trankes die Unschuld zweier der Zauberei angeklagter Frauen (Yrmen und Bilien Neckels) (Dok. 2)

Herbst 1500

Zwei Frauen werden in Angermund gefangengesetzt. Anklage: Zauberei. Die Frauen werden gefoltert. Zwei Frauen aus Huckingen, damals zum Amt Angermund, heute zu Duisburg gehörend, werden in Ratingen gefangengesetzt. Anklage: Zauberei. Die Frauen werden gefoltert. (Dok. 4)

18.03.1500

Die beiden Frauen aus Angermund werden in Ratingen verbrannt. Der Ort ist vermutlich die Richtstätte "An der Vest". An dem Gericht sind die Schöffen von Kreuzberg (Kaiserswerth), Angermund und Ratingen beteiligt. (Dok. 4)

5. 11. 1513

Verbrennung zweier Frauen bei Walsum, heute Duisburg (Dok. 5)

November 1513

Verbrennung von sechs Frauen bei Walsum, heute Duisburg (Dok. 5)

19. 11. 1513

⁴ Nicht immer sind präzise Datumsangaben möglich.

⁵ Walther Föhl, Die Hülsener Hexe, in: Heimatbuch des Grenzkreises Kempen-Krefeld, 1958, S. 82-84.

Verbrennung einer Frau in Ruhrort, heute Duisburg (Dok. 5)

8.2. 1514

Verbrennung einer Frau in Duisburg, die aus Wanheim (heute Duisburg) stammte (Dok. 5)

16.2. 1514

Verbrennung einer Frau in Ruhrort, heute Duisburg (Dok. 5)

1563

Johann Weyer, Leibarzt Wilhelms V. von Jülich-Kleve-Berg, veröffentlicht seine Schrift "De Praestigiis Daemonum" (Vom Blendwerk der Dämonen), die sich gegen die Hexenverfolgungen richtet.

1581

Hexenprozeß gegen 2 Frauen vor dem Landgericht Homberg (Dok. 6)

1587

Hexenprozeß in der Herrschaft Hardenberg, heute Velbert (Dok. 6)

1589⁶

Hexenprozeß in Uerdingen, heute Krefeld

1591

Fragliche Massenverfolgung von Frauen, die sich in Wölfe verwandelt haben sollen, im Herzogtum Jülich, Kaiserswerth und Westfalen. Überlieferung durch einen Einblattdruck (Dok. 7)

1605

Hinweis auf Hexenprozess in Linn, heute Krefeld

1606

Hexenprozess in Essen. Zwei Frauen müssen sich der Wasserprobe unterziehen, werden als schuldig angesehen und aus der Stadt verbannt. Außerhalb der Stadtmauern wurden sie von jugendlichen Stadtbewohnern totgeschlagen.⁷

1608

Prozess wegen Verdachts der Hexerei, Linn, heute Krefeld

1631

Friedrich Spee (geb. 1591 in Kaiserswerth, gest. 1635 in Trier):
Cautio Criminalis oder rechtliches Bedenken wegen der Hexenprozesse)

24.12.1635

Jonas Heester, die Ehefrau Peter Meurers, wird mit dem Schweret gerichtet und ihr Körper anschließend verbrannt.

1737-1738

⁶ Vgl. die verdienstvolle "Chronik der Hexenprozesse am Niederrhein" (1074-1738) mit allen Angaben der Fundstellen in: Hetty Kemmerich, Sagt, was ich gestehen soll! Hexenprozesse. Entstehung-Schicksale-Chronik, Dortmund 2003, S. 273-320 Kemmerich, Sagt, was ich gestehen soll, S. 289-320.

⁷ Vgl. dazu Ralf-Peter Fuchs, Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe. Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen, Münster 2002, S. 81-83.

Zwei der Hexerei und der Vortäuschung von Wundern bezichtigte Frauen, Helen Mechtild Curtens, 16 Jahre alt, und Agnes Olmans, etwa 45 Jahre alt, werden am 17. August 1938 in Gerresheim, heute Düsseldorf, verbrannt. (Dok. 8 und 9)

Kapitel 1: Die frühen Verfolgungen seit 1499

In allen vorliegenden Quellen, die zum großen Teil Rechnungen sind, sind weitgehend nur sehr spärliche Eintragungen enthalten. Es handelt sich bei den Vorwürfen gegen die betroffenen Frauen vordergründig um Schadenszauber, der schon lange bekannt war. Die Milch sollte verdorben bzw. das Vieh krank geworden sein. Das "Geständnis" der Giertken Blanckers (Dok. 3) zeigt aber, dass der gelehrte Hexenbegriff schon geläufig war, so dass es gerechtfertigt ist, in den frühen Fällen der Verfolgungen schon von Hexenprozessen zu sprechen, selbst wenn in den Quellen immer der Begriff "toverie", Zauberei, auftaucht.

Woher kommt der Begriff "Hexe"? Er findet sich erstmals 1419 im schweizerischen Luzern in einem deutschsprachigen Gerichtstext. Es wurde darunter mehr und mehr alles subsumiert, was es an "unheimlichen" und "dämonischen" Vorstellungen gab. Hier flossen sicherlich kirchliche Vorstellungen in starkem Maße ein, denn seit dem 13. Jahrhundert waren zahlreiche Inquisitionsverfahren gegen "Ketzerei" durchgeführt worden. Vor allem in Oberitalien und Südfrankreich sah sich die Kirche durch von der offiziellen Lehre abweichende religiöse Strömungen in ihrer realen Macht bedroht. Bald begann sich das Delikt herauszubilden, daß als "Kumulativdelikt" als die schlimmste Form der Ketzerei galt, die Hexerei. Diese bestand aus fünf Hauptanklagepunkten: dem Teufelspakt, der Teufelsbuhlschaft, des Flugs durch die Luft, der Teilnahme am Hexensabbat und dem Schadenszauber.

Der sog. "Hexenhammer", der "Malleus maleficarum", verfaßt von dem Dominikaner Heinrich Kramer (Institoris), der 1487 erschienen war und Ende des 15. Jahrhunderts auch in Köln gedruckt wurde, trug sicherlich zur Verbreitung der dort dargelegten Hexenlehre bei. Als Hauptfeindin der rechten Lehre wurde darin einzig die Frau angesehen, und es wurden genaue Anweisungen zur Führung von Hexenprozessen geliefert.⁸ Allerdings waren viele der im "Hexenhammer" verbreiteten Ansichten nicht neu und durch katechismusähnliche Werke auch am Niederrhein zum großen Teil schon vorher bekannt.

Auffällig ist, daß mit "Meister Conrat" (Dok. 1 und 2) ein Wahrsager, also nichts anderes als ein Zauberer, hinzugezogen wurde, was nach dem "Hexenhammer" obsolet war. Von "Meister Conrat" wird sogar gesagt, seine Künste seien ihm "von Gott verliehen" worden. Zur Erklärung können volksmagische Vorstellungen beitragen, die um 1500 noch gängig waren. Generell ging man vom ambivalenten Charakter der Magie aus, indem man annahm, sie könne Gutes oder Böses bewirken. Die "schwarze Magie" wurde überwiegend Frauen zugesprochen, indem man glaubte, durch Schadenszauber wie Milch- und Viehexerei würden sie die Umwelt schädigen, wie dies auch im Falle der Yrmen und Bilien Neckels der Fall war. Der Vorwurf des Schadenszaubers, also der "schwarzen Magie", galt zwar als ehrenrührig, man glaubte aber lange Zeit daran, über wirksame Abwehrzauber zu verfügen. Mancherorts existierte z.B. die Auffassung, etwas Ruß oder Schwefel, der Milch beigefügt, verleihe diese den Hexen. Allmählich wurden diese Vorwürfe - nicht zuletzt unter dem

⁸ Zur Entstehung des Hexenhammers vgl. Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, "Das unheilvollste Buch der Weltliteratur?" Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte des malleus Maleficarum und zu den Anfängen der Hexenverfolgung, in: Heinrich Kramer (Institoris), Der Hexenhammer (Malleus Malleficarum), neu aus dem Lateinischen übertragen von Wolfgang Behringer, Günter Jerouschek und Werner Tschacher, herausgegeben und eingeleitet von Günter Jerouschek und Wolfgang Behringer, München 2000, S. 7-101.

Einfluß der Kirche - aber soweit kriminalisiert, daß es zu gerichtlichen Verfolgungen und Hinrichtungen kam. Von der "weißen Magie" dagegen nahm man an, sie werde hauptsächlich von Männern ausgeübt und könne Hilfe und Sicherheit bringen. Aber auch diese Praktiken wurden seit dem 16. Jahrhundert von den Obrigkeiten mehr und mehr gerichtlich verfolgt, und man ging auch gegen Personen wie "Meister Conrat" vor.⁹

Gleichzeitig war aber auch eine Anfrage an den Amtmann von Rheinberg gestellt worden (Dok. 3), der bereits eine Frau als Hexe verbrannt hatte. Dieser Ort gehörte zum kölnischen Territorium, während Ratingen und Angermund zu Jülich-Berg gehörten.

Ein Mittel der Beweisführung in den Gerichtsverfahren war die Folter, die mehr und mehr zur "Seele der Hexenprozesse" wurde. Die "Constitutio Criminalis Carolina", die "Peinliche Gerichtsordnung" Karls V., trat erst 1532 in Kraft. Mit ihr wurde die Folter, deren Grade nun genau festgelegt waren, fester Bestandteil der Strafprozeßordnung. Vorher, so also auch in den hiesigen Zaubereiprozessen, folterte der Scharfrichter nach eigenem Ermessen. Wenn "Kerzen, Pech und Schwefel" (Dok. 1) benutzt wurden, hat der Henker vielleicht mit Feuer hantiert. Das Brennen mit Fackeln, geweihten Kerzen sowie das Beträufeln mit Pech waren zu dieser Zeit als Foltermethoden bereits bekannt. Möglicherweise wurden diese Mittel aber auch nur zur Beleuchtung gebauht, da die Verhöre und Folterungen in der Regel nachts stattfanden, weil dann die Willenskarft der Opfer geschwächt war.

Sog. "Gottesurteile" wie z.B. die Wasserprobe oder die Nadelprobe, die mancherorts in Hexenprozessen angewandt wurden, sind für Ratingen und Angermund nicht belegt.

Eine wichtige Rolle für die Durchführung von Gerichtsverfahren hatten zu dieser Zeit die Schöffengerichte. Zur Beratung wurden aber auch Adelige, Zeugen oder andere für die Prozessführung wichtige Personen hinzugezogen. Weil der Vertreter des Amtmanns, der Vogt, als "Beamter" des Landesherrn den Vorsitz im Gericht innehatte und dafür Geld bekam, finden sich solche Prozesse überhaupt in den Amtsrechnungen.

Wenn die Schöffengerichte Todesurteile fällten, mussten sie um Bestätigung durch den Landesherrn nachsuchen, so dass dieser auch von den Urteilen in bezug auf die Hexenprozesse Kenntnis gehabt haben muss.

Der mehrfach erwähnte Scharfrichter war in Ratingen ansässig und hatte seine Aufgaben wohl zumindest im ganzen nördlichen Herzogtum Jülich-Berg auszuüben.

Die Zaubereiverfolgungen von Ratingen und Angermund gehörten zu den frühesten im Herzogtum Jülich-Berg, aber sie waren nicht die ersten in der Region. Für 1492 ist bereits im benachbarten, kölnischen Krefeld-Hüls die Verbrennung einer Frau überliefert.¹⁰ Die Kenntnisse über die Verfolgung von Zauberinnen wurde sicherlich begünstigt durch die Verbreitung der noch "neuen" Hexenlehre über die Wasserwege, insbesondere den Rhein, über die Grenzen der einzelnen Territorien hinweg, denn in der Bodenseeregion hatte es schon im 15. Jahrhundert Verfolgungen gegeben.

Auch in einigen benachbarten Dörfern, die heute zu Düsseldorf oder Duisburg gehören, kam es wenige Jahre später zu Hexenverfolgungen. Johann Wassenberch, ein Geistlicher aus Duisburg, berichtet in seiner Chronik, dass in den 1513 und 1514 11 Frauen als Zaubersche verbrannt wurden, als ob dies nichts Außergewöhnliches gewesen wäre. (Dok. 5) Breiten Raum widmete er der Schilderung des Wetters. Ob er ursächliche Zusammenhänge dafür sah, muss letztlich offen bleiben. Hier ergibt sich ein Bezugspunkt zu einem Erklärungsansatz: Die Gründe für die Hexenverfolgungen wurden von mehreren Forschern in Verbindung gebracht mit einer Klimaverschlechterung, die starke Auswirkungen im 16.

⁹ Vgl. dazu runderlegend: Eva Labouvie, Zauberei und Hexenwerk. Ländlicher Hexenglaube in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a.M. 1991, bes. S. 219-250.

¹⁰ Kemmerich, Sagt, was ich gestehen soll, hier S. 275.

Jahrhundert hatte und auch als “Kleine Eiszeit” bezeichnet wird. Hexen, denen man zuschrieb, Wetterzauber auszuüben, konnten damit in Verbindung gebracht werden.¹¹

¹¹ Wolfgang Behringer, Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung. München 2000, S. 47, bietet eine gute Zusammenfassung dieses Themenkomplexes.

Dokument 1: 1499 – 1500

Auszug aus der Kellnerei-Rechnung von Angermund. Der Kellner führt Ausgaben für gerichtliche Untersuchungen in den Fällen dreier der Zauberei angeklagter Frauen auf, die gefangen genommen und durch den Scharfrichter gefoltert worden waren. (HStAD Jülich-Berg I 1319, Bl. 7 und 8)

Item up mayndag neist na sent Bartholomeus dage en frauwe gefencklich zo Ratingen gesat ind was van Alpen vmb tzhoueryen wille gefluwen. Ind up den neysten guedestagh dar na synt tzwaefrauwen zo Angermont ouch vmb tzhoueryen wille gesatzt. Ind durch beuell des lantdroisten eynen boden zo Essen na dem scharprichter gesant, so zo der tzyt zo Ratingen geyn scharprichter was. Dem boden gegeben 3 alb[us]. Ind is der bode myt dem scharprichter eyn nacht vnderwegen verbleuen, ind hauen zo samen myt syme knechte vertzert, ich yn betzalt hain 6 alb[us] lichtz fac[iunt] zo samen an swairen gelde bodeloin ind tzeronge 6 alb[us].

Item hait der scharprichter an de dry frauwen 4 anslege gedain, eme van yedern anslage, so idt eyn uyslendich scharprichter was, gegeben 1 g[u]l[den] lichtz geltz, fac[iunt] swair 2 o[uerländische] g[u]l[den] 16 alb[us] fac[iunt] 5 m[ark] 4 s[c]hilling br[abans].

Item is der scharprichter so zo Ratingen ind zo Angermont zo samen geweist mit eyme knechte ind hauen da enbynnen vertzert 3 o[uerländische] g[u]l[den] licht, fac[iunt] swair 2 o[uerländische] g[u]l[den] fac[iunt] 4 m[ark] br[abans].

Item hait myns gnedigen lieuen heren scharprichter tzwye by der frauwen zo Ratingen geweist ind almaill eynen anslach an sy gedain. Eme van yederm anslaige gegeben 18 alb[us] ind 6 alb[us] vur syne tzeronge fac[iunt] zo samen 2 ouerländische g[u]l[den] licht, fac[iunt] swair 1 ouerländische g[u]l[den] 8 alb[us] fac[iunt] 2 m[ark] 8 s[c]hilling br[abans]

Item vur seyll kertzen pech sweuell hartz wass olich ind anders zo dem versuechen gegeben alb[us]. 6 d[enar] lichtz, fac[iunt] swair 6 alb[us] 4 s[ch]illing br[abans].

Item is der scharprichter van Essen noch 4 dage mit eyme knechte zo Ratingen geweist: Eme vur tzerongh ind anslege gegeben 3 g[u]l[den] lichtz, fac[iunt] 2 g[u]l[den] swair, fac[iunt] 4 m[ark] br[abans].

Item eynen boden drywerff zo Alpen na meister Conrait gesant, dem boden all maill gegeben 6 alb[us] fac[iunt] 17 alb[us] lichtz fac[iunt] swair 1 m[ark] br[abans].

Item is meister Conrait komen ind 8 dage verbleuen ind da en bynnen verdain an tzeronge 2 g[u]l[den] lichtz fac[iunt] swair 32 alb[us] fac[iunt] 2 m[ark] 8 s[c]hilling br[abans].

Item dem meister Conrat en wech tzoich eme zo geschenk gegeben 2 o[uerländische] g[u]l[den] [...]¹²

Item durch beuell des [lantdroisten]¹³ eyn noit gericht bestalt vmb der frauwen zo Ratingen gefencklich sytzt scheffen oirdell wederfaren zo lassen ind do vur de scheffen) beyder

¹² In den folgenden Passagen ist die Handschrift stark beschädigt und dadurch kaum leserlich. Offensichtlich wurde "Meister Conrat" noch einmal durch einen Boten nach Ratingen geholt.

¹³ An dieser Stelle ist die Handschrift unleserlich.

gerichte Cruytzberg ind Ratingen vort fronen boeden ind stat knechte an tzerongen gequytt zo samen 2 ½ g[u]lden lichtz; fac[ciunt] swair 31 alb[us] 3 m[ark] 4 s[c]hilling br[abans].

Item hait de frauwe in dem gefenknyse an attzyngen verdain ich betzailt hain, so id eyn arm wyff is, wer frunt noch maych hat de yr de hant gereicht hait, 7 o[uerländische] g[u]lden 6 alb[bus] lichtz, fac[iunt] swair 4 o[uerländische] g[u]lden 20 alb[us], fac[iunt] 9 m[ark]. 8 s[c]h[illing] br[abans].

Dokument 1: Übertragung

Montag, gleich nach St. Bartholomeus-Tag¹⁴, wurde eine Frau in Ratingen gefangengesetzt, die wegen Zaubereien aus Alpen¹⁵ geflohen war. Und den nächsten Mittwoch¹⁶ danach sind zwei Frauen in Angermund; ebenfalls wegen Zaubereien, gefangengesetzt worden. Auf Befehl des Landdrosten¹⁷ wurde ein Bote zu dem Scharfrichter nach Essen gesandt, da zu dieser Zeit in Ratingen kein Scharfrichter war.¹⁸ Dem Boten gegeben 3 Albus.¹⁹ Und der Bote ist mit dem Scharfrichter eine Nacht unterwegs gewesen und hat zusammen mit seinem Knechte gezehrt. Ich habe ihm 6 Albus leicht bezahlt, macht zusammen an schwerem Geld, Botenlohn und Zehrung 6 Albus.

Sodann hat der Scharfrichter an die drei Frauen vier Anschläge²⁰ getan; ich habe ihm für jeden Anschlag, da es ein ausländischer²¹ Scharfrichter war, 1 Gulden²² leichtes Geld gegeben, macht schwer 2 oberländische Gulden²³, 16 Albus, macht 6 Mark²⁴, 4 Schilling²⁵ brabant²⁶.

¹⁴ Bartholomei ist der 24. August, der Montag danach also der 26.

¹⁵ Alpen gehörte zum Territorium Kurköln und zum Amt Rheinberg.

¹⁶ Guedestagh (= Wodanstag) ist der Mittwoch.

¹⁷ Der Landdroste ist der höchstgestellte Amtmann des Landesherrn. Häufig hat er: zu dieser Zeit noch die jurisdiktionelle Funktion als Richter wahrgenommen. Richter in Ratingen und Angermund war Wilhelm von Hammerstein, möglicherweise fungierte er auch als Amtmann. Dem Richter bzw. Drosten als Vertreter der landesherrlichen Gewalt oblagen die Leitung der Gerichtssitzungen, die Vollstreckung der Urteile und die Arrestverfahren. Vgl. dazu G. Rothhoff, Gerichtswesen und Rechtsordnung, in: Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv (Hrsg.), Kurköln, Land unterm Krummstab, Kevelaer 1985, S. 257 - 264, S. 259.

¹⁸ In Ratingen war ein Scharfrichter ansässig, der vermutlich für die Folterungen sowie Hinrichtungen des gesamten nördlichen Herzogtums Berg zuständig war. Es kam aber vor, daß er abwesend war, wenn er anderenorts gebraucht wurde. Die Städte auch anderer Territorien "liehen" sich die Scharfrichter aus, wenn z.B. aus irgendeinem Grund ihr eigener sein Amt nicht ausüben konnte. Vgl. dazu: O. Redlich u.a., Geschichte der Stadt Ratingen von den Anfängen bis 1815, Ratingen 1926, S. 164 sowie: B. Kirchner, Rechtswesen und Rechtsbräuche in der Stadt Essen während des 16. und 17. Jahrhunderts. Forschungsergebnisse aus dem Stadtarchiv Essen, in: Essener Beiträge 60, 1949, S. 145 - 237, S. 157.

¹⁹ Albus: Silberne Groschenmünze des 14. - 16. Jahrhunderts. Die Angaben "leicht" und "schwer" verweisen auf den unterschiedlichen Silbergehalt und damit die verschiedenen Werte der Münzen. Die Uneinheitlichkeit des spätmittelalterlichen bzw. frühneuzeitlichen Münzwesens erschwert es, Umrechnungskurse für weitere gebräuchliche Sorten anzugeben. Vgl. M. van Rey, Kurkölnische Münz und Geldgeschichte im Überblick, in: Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv (Hrsg.), Kurköln, Land unterm Krummstab, Kevelaer 1985, S.281-299; Gerhard Portmann, "Der Rixdaller ist VII Ort". Über Geld und Rechnungswährungen im Mülheimer Raum von der Zeit Karls des Großen bis zum Beginn des Ersten Weltkriegs, Mülheim 2001 (= Zeitschrift des Geschichtsvereins Mülheim a.d.Ruhr Heft 72/2001.

²⁰ Mit "Anschläge" bzw. "Anschlag" ist die Anwendung der Folter gemeint.

²¹ Stift und Stadt Essen bildeten ein eigenes, geistliches Territorium und gehörten nicht zum Herzogtum Jülich-Berg. Deshalb wird hier von "ausländisch" gesprochen. Vgl. R. Jahn, Essener Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung im Raum der Großstadt Essen, Essen 1957. Vgl. auch Jutta Nowosadtko, Scharfrichter und Abdecker. Der Alltag zweier "unehrlicher Berufe in der Frühen Neuzeit, Paderborn 1994.

²² Gulden: Goldmünze, die in vielen europäischen Staaten gebraucht wurde. In Jülich-Berg war der Rheinische Gulden gebräuchlich.

²³ Oberländische Gulden: Hierbei handelte es sich um eine fiktive Rechnungsgröße, die immer wieder in ihrem Wert zum jeweiligen Gulden festgesetzt werden mußte. Die oft undeutliche Unterscheidung in Urkunden und Akten erschwert die Erforschung mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Geld- und Währungsverhältnisse sehr. Vgl. van Rey, Kurkölnische Münz- und Geldgeschichte, S. 290.

²⁴ Mark: Münze, die aus reinem Silber oder einer Silber-Kupfer-Legierung geprägt sein konnte.

²⁵ Schilling: auch als Solidus bezeichnet; in zahlreichen Territorien mit differierendem Wert verbreitet.

²⁶ Brabantisch: Rechnungsgröße zur Wertfestsetzung der Münzen.

Sodann ist der Scharfrichter mit einem Knecht in Ratingen und in Angermund gewesen und haben da währenddessen 3 oberländische Gulden leicht verzehrt, macht schwer 2 oberländische Gulden, macht 4 Mark 6 Denar²⁷.

Sodann ist meines gnädigen lieben Herren²⁸ Scharfrichter zweimal bei der Frau in Ratingen gewesen und hat jedesmal einen Anschlag an sie getan. Ihm für jeden Anschlag 18 Albus gegeben und 6 Albus für seine Zehrung; macht zusammen Gulden leicht; macht schwer 1 oberländischen Gulden, 8 Albus, macht 2 Mark, 8 Schilling brabant.

Sodann für Seil, Kerzen, Pech, Schwefel, Harz, Wachs, Öl und anderes zu den Versuchen²⁹ 9 Albus, 6 Denar leicht gegeben, macht schwer 6 Albus 4 Schilling brabant.

Sodann ist der Scharfrichter von Essen noch vier Tage mit einem Knecht in Ratingen gewesen. Ihm für Zehrung und Anschläge 3 Gulden leicht gegeben, macht 2 Gulden schwer, macht 4 Mark brabant.

Sodann einen Boten dreimal zu Meister Conrat³⁰ nach Alpen gesandt. Dem Boten jedes Mal 6 Albus gegeben, macht 17 Albus leicht, macht schwer 1 Mark brabant.

Sodann ist Meister Conrat gekommen und acht Tage dageblieben und hat währenddessen an Zehrung verbraucht 2 Gulden leicht, macht schwer 32 Albus, macht 2 Mark, 8 Schilling brabant.

Sodann dem Meister Conrat eine Weg-Verpflegung geschenkt, 2 oberländische Gulden [...]

Sodann ist auf Befehl des [Landdrosten] ein Notgericht³¹ eingerichtet worden, um der Frau, die in Ratingen gefangensitzt, ein Schöffengericht³² widerfahren zu lassen. Und dafür für die Schöffen von. Kreuzberg und Ratingen³³, Fronboten³⁴ und Stadtknechte an Zehrung 2 ½ Gulden leicht quittiert, macht schwer 31 Albus, 3 Mark, 4 Schilling brabant.

Sodann hat die Frau in dem Gefängnis Nahrung verbraucht, die ich bezahlt habe, da sie eine arme Frau ist, die weder Freund noch Verwandten hat, der ihr die Hand gereicht hat³⁵, 7

²⁷ Denar - Pfennig.

²⁸ Herzog Wilhelm der IV. von Jülich-Berg (1475 -1511) .

²⁹ Mit "Versuchen" ist die Folter gemeint.

³⁰ Zu "Meister Conrat" vgl. Dok. 2, Anmerkung 2.

³¹ Notgericht: Das in einem außerordentlichen Fall einberufene Gericht. Vgl. auch Otto R. Redlich, Quellen zur Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der Rheinischen Städte, Bd. 3: Ratingen, Bonn 1928, S. 9. Möglicherweise besteht hier eine Verbindung zu der undatierten Bittschrift einer Trinchen von Alpen, man möge ihre Mutter, die in Ratingen im Gefängnis sitze und der Zauberei angeklagt sei, baldigst freilassen, wenn ihre Unschuld erwiesen sei, da sie krank sei. Auch hier war offensichtlich Meister Conrat hinzugezogen worden (s. auch Dok. 2, Anmerk. 2). Vgl. HStAD Jülich-Berg I 1081, Bl. 101-103.

³² Die Schöffen standen dem Richter zur Seite. Sie waren auf Lebenszeit aus der Bürgerschaft gewählt, wurden aber vom Landesherrn als Träger der öffentlichen Gerichtsgewalt in ihr Amt eingesetzt. Die Schöffen führten eigene Siegel und hatten das Recht, Zeugnis abzulegen. Vgl. K. H. Jansen, Die Entwicklung des Düsseldorfer Gerichtswesens vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, in: Düsseldorfer Jahrbuch 49, 1959, S. 51-142, insbes. S. 52ff.

³³ In Kreuzberg (heute: Kaiserswerth) befand sich das Land- und Hauptgericht, in Ratingen das Stadt- und Bürgergericht. Vgl. H. Ferber, Rentbuch der Kellnerei Angermund (1634), in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins Bd. 5, 1890, S. 111 - 134.

³⁴ Fronbote - Gerichtsbote. Er hatte Ladungen auszuführen, Pfändungen vorzunehmen sowie bei Zwangsvollstreckungen dem Richter behilflich zu sein.

³⁵ Es war üblich, daß Gefangene auch bei Freispruch für ihren Aufenthalt im Gefängnis selbst aufkommen mußten, vor allem, wenn sie über Geld- oder Sachvermögen verfügten.

oberländische Gulden, 6 Albus leicht, macht schwer 4 oberländische Gulden, 20 Albus, macht 9 Mark, 8 Schilling brabant.

Dokument 2: 1499 September 9

Zwei Schöffen von Kaiserswerth beurkunden, daß Meister Conrait Steynbrecher einige wegen Zaubereiverdachts gefangengenommene Frauen in Beisein des Richters Wilhelm von Hammerstein durch einen Trank versucht und sie für unschuldig befunden habe.
(HStAD Jülich-Berg I 1212, Bl. 42)

Wir Hinrich Sobbe ind Jacob Weuer, scheffen zo Keysserswerde doin kunt alle den ghienen den dis breeve vurkomende wyrt zo seyn off horen zo lesen, offenbeirlich tzugende ind bekennende, dat vur unss komen ind erschene is meister Conrait Steynbrecher ind hait bekant ind ergiet ind dat na mit den synen waren worden behalden, as sich zo rechte geburt, dat he durch beuell des edelen Juncheren Gumbrichtz greve zo Nuwenair etc. ind ouch umb beden wille des festen Wilhelmen vum Hamersteyn; richter zo Ratingen, bynnen Ratingen ind Angermont, kome is, umb zo versoichen etzlige frauwen lude, die bynnen Ratingen ind Angermont in sloissen des hobeborn fursten ind heren hartzouch zo Guylch ind Bergh etc. gefenklich sitzen umb saichen willen, dat sie beheft ind beruchtiget soelden syn, dat sie thoveren konnen, der dan na besagen Oillof Slyngerstock, Yrme Neckels eyn syn solde.

So hait de obgenante meister Conrat synre künste, eme van Gode verlynt is, an den seluen frauwen gebrucht sunderlichs mit eyne drancke so wanner sy den gedruncken haben, so wes sye dan van bosheit ind thoverien gedain ind begangen haben, moissen sie bekennen werden, wilche syne künste ind drancke, he ouch an Yrmen Neckels in bywesens des richters vurg. versoicht ind zo drincken gegeuen hait, ind an yr nit befonden, anders dan men an eyne eyrberen frauwen befunden sal, ind hait die selue Yrme also untschuldiget dat sie der saichen der thoverien halver nye geweten, gedain noch gekunt en hait ind des gantz ind all untschuldig is. Ouch hait der selue meister Conrat erkant, so dat die fame were, dat Bilien Nekkels der vurg. Yrmen moder, Yrmen yrre dochter die künste der thoverien geleirt sulle hauen, so hait he in der seluen vurwerden as vurg. die vurg. Bilien der saichen ouch gantz ind all untschuldiget ind gesprochen dat sie der vurg. künste nye geweten, gedain noch der dochter vurg. nye geleirt en hait.

Ind hait unss scheffen vurg. gebeden des van synre wegen as vur die seluen frauwen moder ind dochter vurg. getzuichenisse zo geuen, dat men sie halden ind achten sal, as vur eirber frauwen, want sie des thoverens gantz ind all untschuldig syn. Ind off des vorder van noiden were zo bewysen, will he by synre eren die vurg. frauwen moder ind dochter der saichen entschuldigen vur allen fursten, heren, amptluden, richteren, steden ind an allen enden, dare yn des van noiden zo doin were sunder alle argeliste.

In urkunde der wairheit, so hauen wir Hinrich ind Jacob scheffen vurg. umme beden wille des obgenante meister Conrait ein iclich van un syn ingesiegell aller vurg. saichen tzerkonden an dissen breif gehangen. Im jare unss Heren duysent vier hondert nuynindnuyntzich up sint Dionisius dach.

Dokument 2 : Übertragung

Wir, Hinrich Sobbe und Jacob Weuer, Schöffen³⁶ zu Kaiserswerth, tun all denjenigen, denen dieser Brief vorkommen wird, ihn zu sehen, zu hören oder zu lesen; kund, offenbaren, bezeugen und bestätigen, daß vor uns Meister Conrat Steinbrecher³⁷ erschienen ist.

Er hat bekannt und ausgeführt; und das ist nach seinen wahren Worten festgehalten, wie es sich zu Recht gehört, daß er auf Befehl des edlen Junkers Gumprecht, Graf zu Neuenahr³⁸ usw. und auch auf Bitte und Willen des gerechten Wilhelm von Hammerstein, Richter zu Ratingen, in Ratingen und Angermund³⁹, gekommen ist, um einige Frauensleute zu versuchen. Diese sitzen in Schlössern⁴⁰ des hochgeborenen Fürsten und Herrn, des Herzogs von Jülich und Berg⁴¹, in Ratingen und Angermund, weil sie behaftet und berüchtigt sein sollen; sie sollen zaubern können, und auf Besagung Oloff Slyngerstocks⁴² soll Yrme Neckels⁴³ eine solche sein.

So hat der oben genannte Meister Conrat seine Künste, die ihm von Gott verliehen sind, besonders durch einen Trank an selbigen Frauen gebraucht. Wenn sie diesen also getrunken haben, so müssen sie bekennen, wenn sie Bosheiten und Zaubereien begangen haben.

Diese seine Künste und den Trank hat er auch an Yrmen Neckels im Beisein des vorgenannten Richters versucht und hat ihr zu trinken gegeben, und hat an ihr nichts anderes gefunden, als man an ehrbaren Frauen befinden soll, und hat dieselbige Yrme also entschuldigt. Sie habe um die Dinge der Zauberei nie gewußt, sie weder ausgeübt noch gekonnt und sie sei dessen ganz und gar unschuldig. Auch hat derselbige Meister Conrat erkannt, daß, wie es das Gerücht wäre, Bilien Neckels, der vorgenannten Yrmen Mutter, die Yrmen, ihrer Tochter, die Künste der Zaubereien beigebracht haben sollte, vorgenannte Bilien also, der, vorgenannten Künste ganz und gar unschuldig sei. Er habe ausgesagt, daß sie von den vorgenannten Künsten nie gewußt, sie nie ausgeübt und der vorgenannten Tochter sie nie beigebracht habe.

Und hat uns Schöffen gebeten, für selbige Frauen, vorgenannte Mutter und Tochter, Zeugnis zu geben, daß man sie seinetwegen als ehrbare Frauen ansehen und achten soll, weil sie des Zauberns ganz und gar unschuldig seien. Und falls dies weiterhin nötig sei zu beweisen, will

³⁶ Vgl. Dok. 1, Anmerkung 21 und 22.

³⁷ Meister Conrat Steinbrecher kam aus Alpen, zu Kurköln gehörend, und stand offensichtlich in dem Ruf eines Wahrsagers oder Zauberers. Ollof Slyngerstock aus Angermund hatte ihn aufgesucht, weil sein Pferd, die Kühe und die Milch verzaubert worden sei. Vgl. NWHStA Jülich-Berg I 1081, Bl. 72 und 73 (undatierte Bittschrift) sowie E. Pauls, Zauberverwesen und Hexenwahn am Niederrhein, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins Bd.13, 1898, S. 134 -242, S. 241 f.

³⁸ Der anwesende Herr ist wohl Junker Gumprecht III. zu Neuenahr, Erbvogt zu Köln, Herr zu Alpen, Linnep und Hackenbroich, 1484 - 1505. Eva von Linnep hatte 1461 einen Grafen von Neuenahr, Herr zu Alpen, geheiratet, dessen Familie damit auch Linnep zufiel. Vgl. G. Aders (Bearb.), Urkunden und Akten der Herrschaften und Besitzungen Alpen, Bedburg, Hackenbroich, Helpenstein, Linnep, Wevelinghoven und Wülfrath, Köln 1977, S. 400 und 409.

³⁹ Vgl. Dok. 1, Anmerkung 4. Die Zuständigkeit des Richters ist wohl für das ganze Amt anzunehmen, sein Sitz lag vermutlich in Ratingen. Wilhelm von Hammerstein war etwa von 1499 -1508 Richter. Vgl. O. Redlich, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte Bd. 3, Bonn 1928, S. 142 und 306.

⁴⁰ Mit "Schloß" ist zunächst die befestigte Burg gemeint, in Angermund vermutlich die Kellnerei; um welches "Schloß" es sich in Ratingen handelt, bleibt im Dunklen. Mit "Schloß" konnte aber auch insgesamt eine kleine befestigte Stadt gemeint sein.

⁴¹ Vgl. Dok. 1, Anmerkung 15.

⁴² Vgl. Anmerkung 2.

⁴³ Yrme Neckels war von Meister Conrat zunächst als diejenige beschuldigt worden, die den Schadenszauber an Slyngerstocks Pferd und Tieren sowie der Milch verursacht haben sollte. Vgl. Anmerkung 26.

er bei seiner Ehre die vorgenannten Frauen, Mutter und Tochter, der Vorwürfe entschuldigen vor allen Fürsten, Herren, Amtsleuten, Richtern, allerorts und in allen Gegenden, wo es nötig zu tun wäre, ohne alle Arglist.

Um die Wahrheit zu beurkunden, haben wir, Hinrich und Jacob, vorgenannte Schöffen, auf Bitte und Willen des oben genannten Meister Conrat ein jeder von uns sein Siegel, um alle vorgenannten Aussagen zu bestätigen, an diesen Brief gehängt.⁴⁴ Im Jahre Aussage unseres Herrn Tausendvierhundertneunundneunzig am St. Dionisius Tag.⁴⁵

⁴⁴ Vgl. Dok. 1, Anmerkung 21.

⁴⁵ St. Dionysiusstag ist der 9. Oktober.

Dokument 3: 1499 Oktober 21

Hans von Boemelsberg, genannt von Hoensteyn, Amtmann von Rheinberg, beantwortet die Anfrage des Richters von Ratingen und Angermund, Wilhelm von Hammerstein, die Verbrennung einer der Zauberei angeklagten Frau betreffend. Er übersendet gleichzeitig das Geständnis der 1499 in Rheinberg als Zauberin verbrannten Giertken Blanckers. (HStAD Jülich-Berg I 1212, Bl. 41 und 40)

Myne fruntlige groiss ind wes ich guitz vermach. Eirsame, besonders gude frunt. As ir mir geschreven hait begerende uch zu schryven ind wissen lassen dat bekentenisse der frouwen alhyr durch yre zoifyery verbrant sy etc. mit fordern uwer schrifte inhelt hain ich verstanden ind senden uch dairumb der frouwen, die ich hain lassen byrnen duyr yre zoferie, bekentenisse hyrinnen besloissen ind dairop sy gestorven is, uch darna wissen zo richten. Ind wuste ich uch wes zo willen gedoin, sullet ir mich gutwillich inne finden, kent Got der uch beware.

[Das schriftlich festgehaltene Geständnis von Giertken Blanckers:]

Item heft Giertken Blanckers bekant, dat sy dat toyveren 20 jair gekunt heft ind so lange mittem duvel geboilt , ind sy heb ver capittel gehalden in der Woithessel mit naimen Fye Kaldeway ind Lyse opter Laeck ind meer anderen as des pastoirs maight van Alpenetc. Item op dit vurss. is sy gestorven.

Dokument 3: Übertragung

Mein freundlicher Gruß und was ich sonst Gutes vermag. Ehrsamer, besonders guter Freund. Wie Ihr mir geschrieben habt⁴⁶, wünscht Ihr von mir, Euch zu schreiben und das Bekenntnis der Frau wissen zu lassen, die hier wegen ihrer Zauberei verbrannt sei usw. Den Inhalt Eurer Schrift habe ich verstanden. Ich sende Euch darum von der Frau, die ich wegen ihrer Zauberei habe verbrennen lassen, das Bekenntnis, aufgrunddessen sie gestorben ist⁴⁷, hierin eingeschlossen, damit Ihr Euch danach zu richten wißt. Und wußte ich Euch mir zugetan, sollet Ihr mich darin gutwillig finden und Gott erkennen, der Euch beschütze.

[Das schriftlich festgehaltene Geständnis von Giertken Blanckers:]

Sodann hat Giertken Blanckers bekannt, daß sie das Zaubern 20 Jahre lang gekonnt und so lange mit dem Teufel gebuhlt⁴⁸ habe, und sie habe vier Versammlungen⁴⁹ in der Woithessel⁵⁰ abgehalten, mit Fye Kaldeway und Lyse opter Laeck und anderen wie des Pastors Magd von Alpen⁵¹ usw. Sodann ist sie auf diese Versicherung hin gestorben.⁵²

⁴⁶ Vgl. Dok. 2, zu Richter von Hammerstein insbes. Anmerkung 28.

⁴⁷ Es hat sich hier offensichtlich schon die damals eher "moderne" Rechtsauffassung durchgesetzt, daß zu einer Verurteilung ein Geständnis unbedingt erforderlich sei, weshalb auch die Folter als notwendig erachtet wurde.

⁴⁸ Mit "Teufelsbuhlschaft" ist der Geschlechtsverkehr mit dem Teufel gemeint. Unter den Aspekten der dämonologischen Theorien war dies ein Hauptanklagepunkt unter den "Vergehen", die unter dem Begriff "Hexerei" subsumiert wurden.

⁴⁹ Diese Versammlungen wurden im gelehrten Hexenbegriff als "Hexensabbat" bezeichnet und waren neben der "Teufelsbuhlschaft" ein weiterer Anklagepunkt in diesem Kumulativdelikt. Der "Flug durch die Luft" sowie "Schadenszauber" kamen in der Regel noch dazu. Vgl. Behringer, Hexen, S. 34 f.

⁵⁰ Hier handelt es sich offensichtlich um die Bezeichnung einer Örtlichkeit, die nicht weiter identifiziert werden kann.

⁵¹ Auch die hier genannten Personen können nicht näher identifiziert werden. Wiederum führt jedoch eine Spur nach Alpen. Vgl. auch Dok. 1, Anmerkung 2 sowie Dok. 2.

⁵² Am 1.3.1500 legt Wilhelm von Hammerstein die aus Dokument 2 bekannten Vorgänge schriftlich nieder, am 2.3. Kellner Wolter von Plettenberg und Wilhelm von Hammerstein. Vgl. HStAD Jülich-Berg I 1212, Bl. 43, 44 und 45 sowie E. Pauls, Zauberesen und Hexenwahn am Niederrhein, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins Bd. 13 (1898), S. 134 - 242, S. 240.

Dokument 4: 1500

Auszug aus der Kellnerei-Rechnung von Angermund. Der Kellner führt Ausgaben für gerichtliche Untersuchungen in Fällen von vier der Zauberei angeklagten Frauen auf, die durch den Scharfrichter gefoltert worden sind. Zwei der Frauen werden nach einem Geständnis in Ratingen hingerichtet. (HStAD Jülich-Berg I 1319, Bl. 25 und 39)

Item tzwey wyff zo Angermont vmb tzueryen wille begriffen waren, myt dem scharprichter versuechen laissen, dem scharprichter van yederm anslage gegeuen 18 alb[us] fac[iunt] 36 alb[us] licht. Ind den scharprichter vur syne tzerongh den dach gegeuen 6 alb[us] licht, ind ich myt fronen ind tornknechten ind eyne perde eyn nacht ind den dach verdain 12 alb[us] licht faciunt swar zo samen 1 ½ o[uerländische] g[u]l[den] fac[iunt] 3 m[ark].

Item noch tzwey wyff van Huyckyngen zu Ratingen saissen, vmb tzueryen wille doin versuechen, dem scharprichter van ickligem anslage gegeuen 18 alb[us] ind vur syne tzeronge 6 alb[us] faciunt de tzweyn ansege 36 alb[us] ind myt der tzerongen 42 alb[us] licht fac[iunt] swair 28 alb[us] 2 m[ark] 4 s[c]h[illing] br[abans].

[...]

Item des guedestachs na Reminiscere de tzwey wyff van Angermont zo Ratingen laissen voren ind den seluen na yrem bekentnisse recht ind scheffen oirdell wederfaren laissen na beuell myns gnedigen lieuen heren.

Item vur iserwerck der scharprichter dar zo hadde laissen machen an ketten klammelen haick ind hamer . Davur dem smede gegeuen 2 o[uerländische] gulden, 6 alb[us] licht fac[iunt] swair 36 alb[us] fac[iunt] 3 m[ark].

Item dem scharprichter vur synen loin gegeuen 5 o[uerländische] g[u]l[den] lichtz, fac[iunt] swair 3 o[uerländische] g[u]l[den] 8 alb[us], fac[iunt] 6 m[ark] 8 s[c]h[illing] br[abans].

Item as dat gericht geschiet was betzalt vur de scheffen van Ratingen, vur de scheffen van Cruytzberg ind vur de scheffen van Angermont vur Johan Tzunder ind syn pert vort vur de vonff fronen mulner ind stat boden an tzerongen betzalt 6 o[uerländische] g[u]l[den] 8 alb[us] 4 d[enar], licht fac[iunt] swair 4 o[uerländische] g[u]l[den] 5 alb[us] 4 d[enar] fac[iunt] 8 m[ark], 6 s[c]h[illing] 4 d[enar] br[abans].

Item vur wyn ind broit an dat gericht gegeuen 21 d[enar] licht, faciunt swair 1 s[c]h[illing]. 2 d[enar] br[abans].

Dokument 4: Übertragung

Sodann zwei Frauen, die in Angermund wegen Zaubereien gefaßt wurden, durch den Scharfrichter⁵³ versuchen lassen; dem Scharfrichter für jeden Anschlag⁵⁴ 18 Albus⁵⁵ gegeben, macht 36 Albus leicht. Und dem Scharfrichter für seine Zehrung pro Tag 6 Albus leicht gegeben. Und ich mit Bütteln⁵⁶ und Gefängniswärtern⁵⁷ und einem Pferd während eines Tages und einer Nacht 12 Albus leicht verbraucht, macht schwer zusammen 1 ½ oberländische Gulden, macht 3 Mark.

Sodann saßen noch zwei Frauen aus Huckingen⁵⁸ in Ratingen, die wegen Zaubereien versucht wurden. Dem Scharfrichter für jeden Anschlag 18 Albus gegeben und für seine Zehrung 6 Albus, macht zusammen die zwei Anschläge 36 Albus und mit der Zehrung 42 Albus leicht, macht schwer 28 Albus oder 2 Mark, 4 Schilling brabant.

[...]

Sodann am Mittwoch nach Reminiscere⁵⁹ die zwei Frauen von Angermund nach Ratingen fahren lassen und selbigen nach ihrem Geständnis Recht und Schöffen Urteil widerfahren lassen auf Befehl meines gnädigen lieben Herren.

Sodann hatte der Scharfrichter an Eisenzeug dazu machen lassen Ketten, Klammern, Haken und Hammer.⁶⁰ Dafür dem Schmied 2 oberländische Gulden gegeben, 6 Albus leicht, macht schwer 36 Albus, macht 3 Mark.

Sodann dem Scharfrichter für seinen Lohn 5 oberländische Gulden leicht gegeben, macht schwer 3 oberländische Gulden, 8 Albus, macht 6 Mark, 8 Schilling brabant.

Sodann, als das Gericht vorbei war, den Schöffen von Ratingen, den Schöffen von Kreuzberg und den Schöffen von Angermund⁶¹, Johan Zunder⁶² und seinem Pferd, weiterhin den fünf Bütteln, Müller, und Stadtboten 6 oberländische Gulden, 8 Albus, 4 Denar leicht an Zehrung

⁵³ Siehe Dok. 1, Anmerkung 5.

⁵⁴ Siehe Dok. 1, Anmerkung 7.

⁵⁵ Zu den Münzangaben siehe Dok. 1, Anmerkungen 5 sowie 8 - 13.

⁵⁶ Gerichtsdienner

⁵⁷ Eigentlich Turmknecht, wie er in anderen Quellen genannt wird. Gemeint ist der Gefängnisknecht, da Gefängnisse sich zu dieser Zeit häufig in den Stadttürmen befanden.

⁵⁸ Damals zum Amt Angermund gehörender Ort, heute Ortsteil von Duisburg.

⁵⁹ Reminiscere: 2. Fastensonntag. Im Jahr 1500 fiel Reminiscere auf den 15. März; es handelt sich demnach hier um Mittwoch (= guedestach), den 18. März.

⁶⁰ Diese in Rechnung gestellten Dinge wurden für eine Hinrichtung benötigt, und zwar in diesem Fall vermutlich durch Verbrennung. Dabei wurden z.B. Eisenketten benutzt, um die Verurteilten an einen Pfahl zu fesseln, um welchen herum das Brennmaterial aufgeschichtet wurde. Vgl. R. van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 1988, S. 118, 125 ff.

⁶¹ In Angermund befand sich das Landgericht, das wohl hinzugezogen wurde, weil die beiden Frauen aus Angermund kamen. Siehe auch Dok. 1, Anmerkung 22.

⁶² Johan Zunder oder Zonder war Richter des Amtes Solingen. Vgl. O. Baumann, Zeittafel zur Geschichte der Stadt Solingen 965 - 1950, Wuppertal 1953, S. 151. Die Konsultationsinstanz für das Ratinger Schöffengericht war Lennep; allerdings wurden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts immer häufiger Klagen vom Stadtgericht an den Herzog bzw. Landdrosten überwiesen. Vgl. Redlich u.a., Geschichte der Stadt Ratingen von den Anfängen bis 1815, Ratingen 1926, S. 165. Die Herzogin von Jülich und Berg empfahl den Sohn des Richters Johan Zunder, Martin, in der Zeit von 1496 - 1506 wiederholt für die Aufnahme in das Kaiserswerther Kanonikat. Vgl. Düsseldorfer Geschichtsverein (Hg.), Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth, bearb. von H. Kelleter, Bonn 1904, S. 505 - 513.

Dies zeugt davon, daß der Richter Johan Zunder bei der Landesherrschaft in hohem Ansehen stand und vollstes Vertrauen genoß.

bezahlt, macht schwer 4 oberländische Gulden, 5 Albus, 4 Denar oder 8 Mark, 5 Schilling, 4 Denar brabant.

Sodann für Wein und Brot⁶³ dem Gericht 21 Denar leicht gegeben, macht schwer 1 Schilling, 2 Denar brabant.

⁶³ Bei einer Hinrichtung wurden die Schöffen und andere beteiligte Personen bewirtet. Vgl. auch Emil Pauls, Zauberwesen und Hexenwahn am Niederrhein, in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins Bd. 13, Düsseldorf 1897. S. 134 - 242, S. 214.

Dokument 5: 1513/14

Arend Mihm, Die Chronik des Johann Wassenberg. Aufzeichnungen eines Duisburger Geistlichen über lokale und weltweite Ereignisse vor 500 Jahren, nach der Originalhandschrift herausgegeben, ins Neuhochdeutsche übertragen und kommentiert, Duisburg 1981, S. 128-131.⁶⁴

[...]

In den seluen jair wast eyn seyr kalt wynter ende vroer an sente Mertijn mynt sente Pauls dach ende was eny seyr kleyn vater, al soe dat al die putten verdruchten, ende was groet gebrewck van vater. Ende die ryn vroer van beneden mynt bauen Collen, al soe dat men dair auer gynck ende vor myt groeten swaren touwen IIII ganse weken van Myd wynter mynt sent Pauls.

Dair nae veyl eyn groet snee myt eynen doeden weder, al soe dat yn drijn daghen quam eyn soe groeten water, ende brack dat ijss myt groeter gewalt ende dede groeten verderflicken schaden an moelen, an schippen, an dijken ende anderen wijden ende dyngen. Toe Collen dreuen al die Rijnmoelen aff ende to braken, dair eyn stat van Collen hedde vur moeghen leggen auer III m gulden. Toe Bijslick braeck der dijck doer ende machten groet lijden ende leyt in den alnde. Ende al soe gerenlick ende onversynlick veylt weder en wech.

In den seluen jair woerden veyl toyfuerschen gebrant: By Walshem woerden twe gebrant op den V ten dach Alreheilgen maent ende dair nae noch VI.

Item op synt Elisabeth dach wart eyn gebrant toe Royrotz ende woenden bynnen Royort.

Item toe Duysborch wart eyn gebrant op den VIII ten dach yn den Spurkell anno XV c ende XIII ende was van Waenheym.

Anno xv c ende XIII

In desen vurschreven jair verbonden sick dese nageschreuen lantz heren, soe wate ynen auergynck, dat solde oick den anderen auergan, ende mackten eynen gemeynen vreden onder sick, myt namen: heer Phillipus ertz bisschop van Collen, heer hartouch van Sassen, eyn bysschop van Monster, ende hartouch Jan van Cleue, hartoch van Guylick ende vandsdem Berge, greue van der Marck etc.

In den seluen jair op den XVI den dach in den Spurkell wart toe Roirort verbrant eyn toyfuersche tuysschen Roirort end der Knypen.

⁶⁴ Der Herausgeber stellt in der Einleitung zu der Quellenedition neben der historischen Bedeutung den besonderen Wert des Textes als sprachgeschichtliches Dokument heraus. Er wertet ihn als "authentisches Zeugnis für den niederrheinischen Dialekt jener Zeit" (S. 9), weil Wassenberch in Duisburg geboren wurde und die Chronik mit eigener Hand niedergeschrieben habe. Entweder sei der Adressat er selbst gewesen oder aber sein Duisburger Ordenshaus. Ziel der Edition sei, den Text auch einem modernen Leser mühelos verständlich zu machen, weshalb der niederdeutsche Text sowie die Übertragung gegenübergestellt wurden.

Dokument 5: Übertragung

[...]

In demselben Jahr war ein sehr kalter Winter, und es fror von St. Martin⁶⁵ bis St. Paul⁶⁶, und es gab nur sehr wenig Regen, so dass alle Brunnen austrockneten, und es herrschte ein großer Wassermangel. Und der Rhein fror von unten bis hoch nach Köln zu, so dass man vier ganze Wochen von Weihnachten⁶⁷ bis St. Paul darüber gehen und auch mit großen, schweren Wagen darüber fahren konnte.

Danach fiel eine große Menge Schnee, zugleich Tauwetter, so dass innerhalb von drei Tagen ein Hochwasser kam. Und das Eis brach mit so großer Gewalt, dass es großen, verderblichen Schaden an Mühlen, Schiffen, Deichen, Weiden und anderen Dingen anrichtete. In Köln trieben alle Rheinmolen ab und brachen, dafür musste die Stadt Köln über 4000 Gulden ausgeben. In Bislich brach der Deich, so dass sich große Not und Leid im Land ausbreiteten. Und so schnell wie das Hochwasser gekommen war, so schnell ging es auch wieder zurück.

In demselben Jahr wurden viele Zaubersche verbrannt: Bei Walsum wurden zwei auf dem 5. Tag Allerheiligenmond⁶⁸ verbrannt und danach noch sechs.

Sodann wurde am Elisabeths-Tag⁶⁹ eine in Ruhrort verbrannt, die auch in Ruhrort gewohnt hatte.

Sodann wurde am 8. Februar⁷⁰ 1514 eine in Duisburg verbrannt, und sie stammte aus Wahnheim.

Im Jahre des Herrn 1514

In diesem Jahr vereinbarten die im folgenden aufgeführten Landesherren, was den einen anging, solle auch den anderen angehen, und machten daher einen allgemeinen Frieden unter sich. Dies waren: Herr Philipp, Erzbischof von Köln⁷¹, Herr Erich Herzog von Sachsen, der Bischof von Münster,⁷² und Herzog Johann von Kleve, Herzog von Jülich und Berg, Graf von der Mark⁷³ usw.

In demselben Jahr am 16. Februar wurde in Ruhrort eine Zaubersche verbrannt, die aus der Gegend zwischen Ruhrort und dem Hof Knipp kam.

⁶⁵ St. Martin ist der 11. November.

⁶⁶ St. Paul ist der 25. Januar.

⁶⁷ Myd winter, wie es im Original heißt, oder auch Middewinter, ist Weihnachten.

⁶⁸ Allerheiligenmond ist der Monat November.

⁶⁹ St. Elisabeth ist der 19. November.

⁷⁰ Spurkell, wie es im Original heißt, oder Sporkel ist der Monat Februar.

⁷¹ Philipp II. von Daun, Erzbischof von Köln, Regentschaft 1508-1515.

⁷² Erich I. von Sachsen-Lauenburg, gleichzeitig Bischof von Münster, Regentschaft 1508-1522.

⁷³ Johann von Kleve, Regentschaft als Herzog von Jülich-Kleve-Berg 1511-1539.

Kapitel 2: Hochphase der Hexenverfolgungen in Deutschland ab 1580 – kaum Prozesse in Ratingen und seiner Nachbarschaft

Nach 1530 flauten die Hexenverfolgungen ab, und auch für die hiesige Region wurden keine Vorfälle überliefert.

1563 veröffentlichte der Leibarzt Herzog Wilhelms V., Johann Weyer, seine Schrift „De praestigijs Daemonum“ (Vom Blendwerk der Dämonen), die sich gegen die Hexenverfolgung richtete. Das ‚aktive Zaubern‘ der Hexen sah er darin als ein nur passives Gerede alter, melancholischer Weiber an. Jeder Mensch mit gesundem Menschenverstand könne ein solches altes Weib nicht für eine Hexe halten, sondern müsse im Gegenteil Mitleid mit ihr haben.⁷⁴ In Gelehrtenkreisen wurden Weyers Buch heftig debattiert, doch trotz seiner guten Argumente hielt die Mehrheit der Theologen an der Rechtmäßigkeit der Hexenverfolgung fest.

Diese Position fand auch Eingang in die Rechtsordnungen: Sah das Reichsrecht in der Carolina vor, allein für den Schadenszauber die Todestrafe zu verhängen, so regelte erstmals 1572 die kursächsische Kriminalordnung für ihr Territorium, dass nicht nur der Schadenszauber unter Strafe gestellt wurde, sondern auch der Teufelspakt.⁷⁵

Einen Höhepunkt erreichte die Hexenverfolgung Ende der 1580er Jahre nicht nur in manchen deutschen Ländern, sondern auch in Frankreich, Britannien, Oberitalien, der Schweiz oder den spanischen Niederlanden.⁷⁶

Im Kurfürstentum Trier fand in der Amtszeit des Erzbischofs Johanns VII. von Schöneberg (1581-1599) mit über 350 Opfern die bis dahin größte Verfolgung in den deutschen Ländern statt. Ein Traktat des Trierer Weihbischofs Peter Binsfeld (1545-1598) spiegelt die Erfahrungen dieser Verfolgungen wider und beeinflusste die Auffassung vor allem der katholischen Theologen, die sich für die Hexenverfolgungen aussprachen.⁷⁷

In ganz Süddeutschland, vom Rheinland bis nach Bayern, wurden in dieser Verfolgungsphase mindestens zweitausend Menschen, die meisten davon Frauen, als Hexen verbrannt.⁷⁸

Nach den frühen Verfolgungen um 1500, die für die Herzogtümer Jülich und Berg belegt sind, setzten auch hier um 1580 ebenfalls wieder Hexenverfolgungen ein, allerdings war die Verfolgungsintensität in Gegensatz zu den zuvor genannten Regionen sehr gering. Der Grund ist darin zu suchen, dass der Landesherr und seine Hofräte die Verfolgungen weitgehend ablehnten. Eine Ausnahme bildeten einige Adelherrschaften, z. B. die Herrschaft Wildenburg im Oberbergischen, die Sonderrechte gegen die Landes- und Reichsgesetzgebung für sich beanspruchten.

Aber nicht nur der Landesherr, auch die Untertanen in Jülich-Kleve-Berg zeigten sich nicht sehr anfällig dafür, Verfolgungen in die Wege zu leiten: Intensive Auseinandersetzungen mit der Frage der Reformation und des rechten Glaubens minderten bei den Menschen eher die Teufelsfurcht.

⁷⁴ Vgl. die Zusammenfassung in Erika Münster-Schröer, Hexenverfolgungen in Jülich-Berg und der Einfluß Johann Weyers, in: Spee-Jahrbuch 7 (2000), S. 59-102, S. 97-101; ausführlich: Eric Midelfort, Johann Weyer in medizinischer, theologischer und rechtsgechichtlicher Hinsicht, in: Hartmut Lehmann/OttomUlbircht (Hg.), Vom Unfug des Hexen-Prozesses, Wiesbaden 1992, S. 53-64.

⁷⁵ Vgl. die in Wolfgang Behringer (Hg.), Hexen und Hexenprozesse in Deutschland, München 1988, S. 157 abgedruckten Dokumente.

⁷⁶ Siehe den Überblick bei Behringer, Hexen, S. 50 f.

⁷⁷ Vgl. zu Kurtrier auch: Rita Voltmer, Rechtsnormen und Gerichtspraxis bei Hexereiverfahren in Lothringen, Luxemburg, Kurtrier und St. Maximin während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: Rita Voltmer/Franz Irsigler, Incubi. Succubi. Hexen und ihre Henker bis heute. Ein historisches Lesebuch zur Ausstellung, Luxemburg 2000, S. 47-61.

⁷⁸ Behringer, Hexen, S. 50 f.

Dies ist insofern bemerkenswert, als das Ende des 16. Jahrhunderts für den Niederrhein eine schwere Zeit war. Der "Truchseß'sche Krieg", bedingt durch die Säkularisierungsversuche des Erzstifts Köln durch Gebhard Truchseß von Waldburg (1547-1601), der spanisch-niederländische Erbfolgekrieg, schließlich der jülich-klevische Erbfolgestreit, der bereits Konfliktslagen des dreißigjährigen Krieges vorwegnahm, sorgten für Unruhen. Durchzüge spanischer Truppen, die Verwüstung des Landes durch die kriegführenden Parteien, Hungersnöte und die Pest waren Übel, denen die Menschen hilflos ausgeliefert waren. Dennoch brachen hier keine großen Hexenverfolgungen aus, was beweist, dass hinsichtlich monokausaler Erklärungsansätze für die Verfolgungen Vorsicht geboten ist.⁷⁹

Nachrichten über Hexenverfolgungen gegen Ende des 16. Jahrhunderts im Raum Ratingen finden sich in einer Quelle von 1893, die sich mit den Rittergütern hier befaßt (Dok. 6). Da andere Quellen fehlen, läßt sich ihr Wahrheitsgehalt nicht weiter überprüfen.

Zwar erscheint die Nachricht über zwei verurteilte "Hexen" aus Oeff (heute Essen) vor dem Gericht in Homberg noch einigermaßen plausibel. Auch in der Herrschaft Hardenberg, heute Velbert, soll es 1587 einen Hexenprozeß gegeben haben, ebenso 1589 in Uerdingen, heute Krefeld.⁸⁰

Die Überlieferung zu Haus Hain dagegen, einer Burg, die heute zugunsten des Ausbaus des Rhein-Ruhr-Flughafens Düsseldorf verschwunden ist, oder möglicherweise auch einem anderen Adelssitz der Familie, erscheint stark übertrieben, wenn von 150 Frauen die Rede ist, die als Hexen verbrannt wurden. Hätte dies wirklich stattgefunden, so hätte sich dies in anderen Quellen niederschlagen müssen, ebenso wie bei den Massenverfolgungen in Kurtrier und in Süddeutschland, die zuvor erwähnt wurden. Es hätte sich in das Gedächtnis der Menschen eingegraben und wäre weiter tradiert worden.

Die Beispiele wurden aber aufgenommen, um zu verdeutlichen, dass auch in einer verfolgungsarmen Region wieder über Hexenverfolgungen gesprochen wurde. Außerdem werfen sie ein Licht auf den Adel und die Sonderregelungen, die er für sich beanspruchte.

Nachrichten über Hexenverbrennungen waren zu dieser Zeit in aller Munde, ihr Wahrheitsgehalt bedarf jedoch einer genauen Überprüfung. Ein neues Medium, die durch den Buchdruck ermöglichten Einblattdrucke, machte dies möglich. Es war der Typus der "Neuen Zeitung", eine Art Sensationspresse für den Massenkonsum, die sich in Bild und Text reißerischer Inhalte bediente und so einen guten Absatz und damit auch ein gutes Geschäft bedeutete.

Dies zeigt insbesondere auch das im Jahr 1591 erschienene Flugblatt (Dok. 7), das von 85 Frauen berichtet, die in der Nähe der Stadt Jülich verbrannt worden sein sollen, weil sie, in Wolfsgestalt verwandelt, viele Männer, Knaben und Vieh umgebracht haben sollen. Aber nicht nur dort wüteten sie; selbst über den Rhein sollen sie gewechselt sein und auf einem Feld bei Kaiserswerth ebenfalls ihr Unwesen getrieben haben. Auch dieses Vorkommnis ist nicht durch andere Quellen belegt. Es fallen allerdings Ähnlichkeiten zu Flugblättern auf, die über die Hinrichtung eines Mannes namens Peter Stump berichteten und die 1589 und 1590 in Augsburg bzw. Nürnberg erschienen: Dieser hatte sich in nachts in einen Werwolf verwandelt und Mensch und Vieh getötet. Auch hier zeugen keine weiteren Quellen von diesem Vorfall, der darum als sehr zweifelhaft angesehen werden muss. Hier liegt wiederum ein Druckerzeugnis der "Sensationspresse" vor, das als Quelle kritisch hinterfragt werden muss.⁸¹ Bei der Rezeption muss zudem ein größerer politischer Kontext berücksichtigt werden: 1589 war der Ort Bedburg, wo Peter Stump angeblich vor Gericht gestellt war, durch

⁷⁹ Vgl. den Überblick bei Jörg Engelbrecht, Landesgeschichte Nordrhein-Westfalen. Stuttgart 1994, S. 134 f.

⁸⁰ Hinweis von Peter Arnold Heuser, Bonn, der die Quellen im Staatsarchiv Münster, Depositum Crassenstein, sichtetete.

⁸¹ Vgl. Münster-Schröer, Hexenverfolgungen in Jülich-Berg, S. 74-79.

einen Kupferstich von Franz Hogenberg in ganz Deutschland bekannt geworden. 1584 war darin die Belagerung der Stadt Bedburg dargestellt worden. Der Anlass für die Berichterstattung war, dass die Stadt Bedburg eine wichtige Rolle im Kölnischen Krieg spielte. Erzbischof und Kurfürst von Köln, Truchseß von Waldburg, wollte 1582 die Reformation einführen. Einer seiner größten Unterstützer war Graf Adolf von Neuenahr auf Schloß Bedburg. Dieser hatte einen furchterregenden Kommandanten, Martin Schreck von Herzogenrath, der um und in Bedburg die Gegend unsicher machte und eine riesige Beute auf der Burg zusammentragen hatte. 1584 wurde Ernst von Bayern zum Kölner Kurfürsten und Erzbischof gewählt, der mit seinen Truppen Bedburg eroberte und die Stadt einnahm. Die Soldaten des Grafen von Neuenahr sollten freien Abzug aus der Burg erhalten, wurden aber von Ernsts Truppen unter dem Oberstleutnant Löchlin überfallen und ausgeplündert. Die nun katholischen Besatzer der Burg Bedburg wüteten genauso schlimm wie Martin Schreck.. So überfielen sie 1586 einen Reisekonvoi aus Männern, Frauen und Kindern, die aus dem Herzogtum Jülich kamen. Es gab etwa 100 Tote und mehr als zweihundert Verletzte. Erneut entstand 1586 ein Stich von Hogenberg, der diesen Überfall zum Ggenstand hatte. Dieses Vorkommnis galt als die "jämmerliche überelendige morttat, dergleichen in deutscher nation niehe gleichen gescheen" (so urteilte der Rat der Stadt Köln im Jahr 1589).⁸²

⁸² Zur Geschichte Bedburgs siehe: Hans Georg Kirchhoff, Von der Frühgeschichte bis 1794, in: Hans Georg Kirchhoff/Heinz Braschoß, Geschichte der Stadt Bedburg, Bedburg 1992, S. 13-156, hier insbes. S. 126 ff). Hans Georg Kirchhoff hat alle Quellen, die zu Bedburg auffindbar waren, durchgesehen. Es gab nach Auskunft von Prof. Kirchhoff nirgendwo in einer Überlieferung den leisesten Hinweis auf die reale Existenz des Peter Stump. Der Fall hat offensichtlich keinerlei Spuren hinterlassen.

Dokument 6: Um 1590 - Spärliche Nachrichten über Hexenverfolgungen in Ratingen und Homberg

Aus: Heinrich Ferber, *Die Rittergüter im Amte Angermund*, in: *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins* 7 (1893), S. 100-119, S. 105 (Hain) und S. 115 und S. 118 (Oeft)

Hain

Mehrere Jahrhunderte hindurch befand sich Haus Hain bei Rath im Besitze der alten, aus dem Clevischen stammenden Adelsfamilie von Ossenbroech. Johann von Ossenbroech wird als der erste der Besitzer genannt, ihm folgte ein Sohn, der eine von Eickel zur Frau hatte, dann deren Sohn Johann von Ossenbroech, der mit seiner Frau Margaretha von Botlenberg genannt Schirp 1585 auf der Jülichschen Hochzeit war und 1596 starb.⁸³ Seine Wittwe liess damals auf einmal 150 Hexen verbrennen. Beider Sohn war Johann von Ossenbroech, Herr zu Blitterswick und Hain, verheirathet in erster Ehe mit Gertrud von Schimmelpfennig, in zweiter Ehe mit Elisabeth von Virmund. Er wurde wieder katholisch.⁸⁴ Im Februar 1611 erbat er sich mehrfach zur Reparatur seines Hofes Hain aus den Gemarken Hölzer und am 3. Mai 1611 befahlen Ernst Markgraf von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm Herzog⁸⁵ dem Kellner von Angermund, an den Johann von Ossenbroech zum Reparaturbau seines durch das Kriegsvolk verwüsteten Hauses Hain 4 Bauhölzer zu liefern. 1615 starb Johann von Ossenbroech. Schon im folgenden Jahre ging die Wittwe dazu über, ihren Sitz Hain umzubauen, wozu Herzog Wolfgang Wilhelm zwei Bauhölzer verabfolgen zu lassen befahl. Im Januar 1620 bat die Wittwe von Ossenbroech den Herzog, ihr zur Herstellung der Zäune auf ihren Aeckern das nöthige Holz anweisen zu lassen, da bei Tag und Nacht Kühe, Pferde und Schweine einbrächen und in kurzer Zeit die Saat des ganzen Jahres eine verdürben, welche Supplik der Herzog Wolfgang Wilhelm unterm 18. Februar 1620 dem Kellner zu Angermund zur Berücksichtigung sandte. 1623 waren wieder Reparaturen zu Hain und Holz dazu erforderlich. Nach dem Tode der Wittwe wurde ihr Sohn Johann von Ossenbroech, seit

⁸³ Die Burg Ossenbroich lag in der Nähe von Kleve. Johann von Ossenbroich war Amtmann von Gladbach und Grevenbroich. Vgl. Anton Fahne, *Geschichte der Kölnischen, Jülichschen und Bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden*, Teil I: Stammfolge und Wappenbuch A-Z, 1848, Nachdruck Osnabrück 1965, S. 315. Dort auch weitere Hinweise auf die familiären Verflechtungen.

⁸⁴ Inwieweit konfessionelle Fragen Einflüsse auf das Thema "Hexenverfolgungen" haben, muss hier offenbleiben. Jedenfalls scheint es in dieser Familie Wechsel gegeben zu haben.

⁸⁵ Markgraf Ernst von Brandenburg (1583-1613) war als Statthalter für seinen älteren Bruder Kurfürst Johann Sigismund in die niederrheinischen Herzogtümer gekommen. 1613 war Johann Sigismund zum reformierten Glauben übergetreten. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm (1578-1653) war Lutheraner und trat in diesem Jahr zum römisch-katholischen Glauben über. Beide gemeinsam wurden nach dem Tod des letzten Herzogs Johann Wilhelm v. Jülich-Kleve-Berg, der 1609 kinderlos starb, nach Erbstreitigkeiten Nachfolger in den Vereinigten Herzogtümern an. Im Dortmunder Vertrag von 1609 wurde die gemeinsame Verwaltung des Landes als Kondominat festgelegt. Die Verteilung auf die drei verschiedenen Konfessionen, die sich in den Ländern herausgebildet hatten, wurde beibehalten. Im Vertrag von Xanten 1614 verzichteten die "Possidierenden", wie sie genannt wurden, bis zu einer endgültigen Rechtsklärung auf die Anwendung des Grundsatzes "Cuius regio eius religio" ("Wie der Herr, so die Religion"). Erstmals in den deutschen Ländern war damit die freie Religionsausübung festgelegt worden. 1672 wurde den Untertanen die freie Religionsausübung im jeweils anderen "Konfessionsland" endgültig zugestanden (Religionsvergleich von Cölln an der Spree). Allerdings gab es häufig Streit, wie zahlreiche überlieferte Gravamina zeigen. Vgl. dazu z. B. Kurt Wesoly, *Von der Reformationszeit bis zum Beginn der Selbständigkeit (1897)*, in: Thomas Lux u.a. (Hg.), *Heiligenhaus. Geschichte einer Stadt im Niederbergischen*, Heiligenhaus 1997, S. 125-204, S. 130 f. Vgl. Herbert Sowade, *Katholische Reform zwischen Absolutismus und Aufklärung (1609-1794)*, in: *Heinrich ??? Janssen/Udo Grote* (Hg.), *Zwei Jahrtausende Geschichte der Kirche am Niederrhein*, Münster 2001, S. 301-333, S. 302 f.

1637 mit Elisabeth Margaretha von Raesfeld verheirathet, Herr von Hain, dem sein Sohn Wolfgang Wilhelm von Ossenbroech im Besitze folgte.

Oeft

[...]

Schloss und Haus Oeft war ein Lehn der Abtei Werden nach "Dienstmannen-Rechten". 1400 wurde damit belehnt Heinrich von Oeft, wohl derselbe, der späterhin der Alte zubenannt wurde. [...]

Dann treten als Erben von Bernt von Oeft Johann von Eller und Godart von Ulenbrock auf, deren Erbrecht von den Schöffen von Homberg 1483 anerkannt wurde. [...]

Die Theilung des Lehngutes geschah in der Weise, dass die von Eller das Schloss mit der Hälfte der Güter, die von Ulenbroech Haus und Hof von Oeft und die andere Hälfte der Güter erhielten.⁸⁶ [...]

Der gemeinschaftliche Besitz von Oeft zwischen den Familien von Ulenbroech und von Eller hatte zu mancherlei Zwistigkeiten geführt. So bat 1555 Johann von Ulenbroech zu Oeft seinen Schwager Sibert von Troisdorf zu Heltorf ihn gegen seine Schwägerin, die Wittve von Eller zu Oeft, welche ihn in seinem Besitze störe und z. B. ein Messgewand aus der Kapelle genommen und unter die Kühe geworfen habe, zu schützen.⁸⁷

Diese Reibereien waren noch bis 1581 Gegenstand von Correspondenzstücken. Damals auch bestanden Meinungsverschiedenheiten darüber, ob Oeft unter die Jurisdiction der Abtei Werden⁸⁸ oder des Herzogthums Berg gehöre; die für Berg sprechende Ansicht erhielt dadurch einen Stützpunkt, dass zwei Hexen aus Oeft vom bergischen Gericht zu Homberg verurtheilt worden waren.

[...]

⁸⁶ Zu den Herren von Oeft und Eller vgl. Fahne, Geschichte der Geschlechter, S. 91 und 310.

⁸⁷ Dies war eine schwere gotteslästerliche Handlung, die mit dem Tode gestraft werden konnte. Vergleichbare Vorwürfe konnten auch in Hexenprozessen erfolgen.

⁸⁸ Werden war Reichsabtei. Seit 1401 waren die Herzöge von Kleve-Mark dort Vögte, 1648 wurden dies die Markgrafen von Brandenburg. Die Beziehung zwischen Vogt und Kloster waren von jeher angespannt und steigerten sich insofern, als nun die Vogtei über das katholische Reichskloster von einem protestantischen Reichsfürsten ausgeübt wurde. Vgl. Thomas Lux, Vom frühen Mittelalter bis zur Neuzeit, in: Heiligenhaus. Geschichte einer Stadt, s. 17-124, S. 53 f. - Oefte gehörte in jedem Fall zur Werdener Pfarrei, die Frage der Jurisdiktion konnte nicht geklärt werden.

Dokument 7: 1591 - Flugblatt zur Hexenverfolgung

Dieses Flugblatt erschien 1591 in Augsburg bei August Kress. Es berichtet über die Verbrennung von 85 Frauen im Herzogtum Jülich, die sich in Wölfe verwandelt haben sollen. Ihr Unwesen betrieben sie, wie es im Text des Flugblattes heißt, weit über dieses Herzogtum hinaus. So sollen sie auf einem Feld bei Kaiserswerth und sogar im Herzogtum Westfalen gesichtet worden sein. Das Flugblatt ist ein Beispiel frühneuzeitlicher "Sensationspresse", deren Wahrheitsgehalt äußerst gering sein kann.⁸⁹

**Erschröckliche und zuvor nie erhörte neue Zeitung/ welcher massen im Landt zu Gülch
über dreyhundert Weibspersonen/mit dem Teuffel sich verbunden/ in wolffs gestalt sich
verwandlen können/ und wie vil Männer/Knaben und vichs sie umgebracht
haben/deren dann auf den 6. tag May/im Jar 1591 zu Ostmilich/ zwo Meil von Gülch/
85. Mit dem Feuer gestrafft worden sein/ Allen fromen Frauwen vnd Mägden zur
Warnung und Exempel in Truck verfast**

Vill seltsam unerhörter sachen/
Man lange Zeit hat kund thon machen
Noch hört man nie dergleichen sagen
Wie biß so längst sich zugetragen.
In dem Gülichschen Fürstenthumb/
In Messen etilichen herumb/
Hat sich der Teuffel aufgemacht/
Und disen gschwinden list erbaett?/
Ettliche Weiber rede Er an/
So sie ihm wollen und reihan
Verpflichtet und gehorsam sein
Und Sie verbinden ihm allein/
So wollt er solche Kunst sie lehren
Das sie sich möchten offft verkehren
In Wolffs gestalt/ mit Sterck und art.
Als wie die rechten Wölff so hatt
Bringt auff die weiß zusammen bald
Mehr dann dreyhundert Jung und alt
Von Mägden beydes und von Frawen
Auff einer weysen grühen Auen

⁸⁹ Das Flugblatt wurde mehrfach abgedruckt, z. B. in: Wolfgang Schild, Hexen-Bilder, in: Gunther Franz/Franz Irsigler Hg.), Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, Trier 1998, S. 329-413, s. 366. Das Original befand sich in der bayrischen Staatsbibliothek und gilt heute als verschollen. Vgl. zu dem Verleger John Roger Paas: Georg Kress a Briefmaler in Augsburg in the late sixteenth an early seventeenth centuries. In: Gutenberg-Jahrbuch 65 (1990), S. 197-204, insbes. S. 185. Überlegungen zur Rezeption des Flugblattes und zur Einordnung auch: Münster-Schröer, Hexenverfolgungen in Jülich-Berg, S. 74-80. Zum Thema "Werwölfe und Hexenverfolgung" vgl. Rolf Schulte, Hexenmeister. Die Verfolgung von Männern im Rahmen der Hexenverfolgung von 1530-1730 im alten Reich, Frankfurt a.M. 1999. Fast die gesamte dämonologische Literatur in der Frühen Neuzeit lehnte die Verwandlung eines Menschen in ein Tier ab. Die protestantische Lehre ging hier in Anlehnung an Aussagen Martin Luthers von einem homogenen Standpunkt aus, während in der katholischen Dämonologie Jean Bodin die Tierverwandlung für real ansah. Werwolfvorstellungen des Mittelalters interpretierte er um zur Vorstellung des gefährlichen Teufelswolfs. Vgl. dazu die Zusammenfassung der Lehre Bodins bei Schulte, ebd., S., 35-37. Zum Thema "Werwolf" vgl. auch die Arbeit von Elmar Lorey, Henrich der Werwolf. Eine Geschichte aus der Zeit der Hexenprozesse mit Dokumenten und Analysen, Frankfurt 1992.

Macht das sie sich zun selben stunden/
Zu ihm versprochen und verbunden/
Und gelobten Jammer Angst und noth/
Zu stiften/ auch vol gar den Todt
Under den Menschen anzurichten/
Auff solchs versprechen und verpflichten
Gab der böse Geist jeder besonder
Ein Natterbalg mit disem wunder/
So bald sie den umbgürten theten/
Wolfsart und gestalt sie an ihn hetten.
Wann Sie die von in legten nider
So wurden sie zu Menschen wider.

Dann redter mit ihn offenbar/
Das jede sich auff zweintzig Jar
Im wolt versprechen und ergeben/
So eine underdem diß Leben
Hie enden wirde solt sie sein/
Mit Leib und Seel sein eygen sein.
Und also nach zeitlichem sterben/
Dort Ewiglichen thon verderben.
Die arme Rott sich unbesindt/
Mit ihm auff solche weiß verbindt.
Der Teufel drauff von in verschwand/
Ein jede sich verstell zu hand/
In Wolffs gestalt/ das thet ihn allen/
Sampilichen nur gar wol gefallen.
Einsmahls kamen gefaren her/
Der Fuirluett drey ohn als gesetzt
Die beiden zweintzig Pferdt/Zween Knecht
Die wurden all zerrissen schlecht/
Sechs Handwercksgesellen umb die end
Bey Gülch auch wurden angewendt/
Von nenn der Wölffen ungestüm
Die Sie zerrissen/ und nach dem/
Das Hirn inen außgesogen/
Das Herz auch gefressen unerlogen/
Es ligt anderthalb Meil von Güllich
Ein Flecken so genandt Ostmilich/
Im selben Dorf die Wölff auch haben/
Zerrissen zehen und funff Knaben
Deßgleichen vier und dreissig Man/
Ir Fleisch zum theil sie gfressen han.
Auff weitem Feld bey Keysersschwert⁹⁰
Hat man von Wölffen auch gehört.

⁹⁰ Handelt es sich hier zwar um eine Sensationspresse ohne großen Wahrheitsgehalt, so fällt die Genauigkeit der Ortsangaben auf. Wie Kaiserswerth werden Ostmilich, Jülich oder das Westfalener Land aufgeführt. Solche detaillierten Ortsangaben wurden häufig gemacht, um die Glaubwürdigkeit einer sensationellen Nachricht zu erhöhen. Auf die Problematik von fiktiven und nicht fiktiven Ortsnamen in Flugblättern verweist Wolfgang Harms: Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts, Bde. 1-4 und Bd. 7 Tübingen 1985-1997, hier Bd. 2, S. 260.

Zwey Metzger so da wol bekandt
Die hetten im Westphaler Landt/
Der Ochsen kaufft dreyszig und sibent/
Die sie auff Gülch hand zugetriben/
Die Wölff sie grewlich tandlen an
Zerrissen theilen fünff der Man/
Deßgleichen auch die Ochsen all/
Auch spürt man nach dem selben mal/
Der Wölff umb die Statt Düren vil/
Die schaden theiten ohne zil.
Fünfzehen Mann sie bey der nacht/
Und Knaben sechs hand umgebracht
Den sie gesogen auß das Blut/
Gefressen auch das Hiren gut
Endlichen der tag kommen ist/
Der Wölff betrug und Teuffels list
Vier Kinder in ein Dorf beysammen
In einem Hoff sie kurtzweil sonnen/
Das älteste lauffet hin behend/
Sucht ein Gürtel/sind an der wend/
Die Natterhaut/gürttel die umb/
Bald wirdt aus ihm ein wolff so dum
Die Kinder schreyen mit unrüh/
Die Nachbarn bald lauffen zu
Und wollen das Thier geschlagen han
So fangt der Wolf zu reden an
Und spricht thut zürnen nit an mich
Dazu ein Wolff bin worden ich/
Mein Mutter zum Wolff täglich wird/
Wann sie den Natterbalg umgürt/
Und laufet hinauß in den Waldt/
Da sie der Wölff vil findet bald.

Die Mutter man bald gefangen legt/
Und an peinlicher Frag sie wegt/
Die thet bekennen bald das deren/
Im Dorf noch vier undzweintzig weren
Sie alle durch des Teuffels gunst/
Gelernet hetten solche Kunst/
Deßwegen man die Weiber all/
Thet fangen auff dasselbige mal/
Dieselben sagten peinlich auß/
Wie sie neuntzig und vier mit grauß
Der Männer schon zerrissen haben/
Darauff zu recht die Urtheil gaben.
Das man sie solt auf ir bekennen
Lebendig mit dem Feuer verbrennen
Der Hencker nach heruckh sie bindt/
In dem so kombt ein starcker windt/
Und machet das der Frawen zwo/

Verschwunden augenblicklich do/
Der Teuffel die genommen hat/
Auch gleich zerrissen auf der stat
Und fliehn mit ihm hin die Seel
Zu der Ewigen hellen quell
Die andre Weiber durch das Feuer/
Ire endschafft namen ungehewer
Diß ist fur sich der underricht
Von der wölff Teufflischen Geschicht.

Zu Augspurg/bey Georg Kreß/Brieffmaler in Jacober Vorstatt, in Valentin
Mayrs Hauß, Bierschenken/
bey dem Brücklin.

Kapitel 3: Späte Hexenverfolgungen – Das Beispiel Gerresheim, Amt Mettmann

Zauber- und Hexenprozesse wurden bis weit in das 18. Jahrhundert hinein geführt, selbst an Orten, an denen es zuvor keine gegeben hatte. Während in protestantischen Gebieten Hexenhinrichtungen nach 1700 nicht mehr feststellbar sind, so konnten in den von der Frühaufklärung abgeschirmten und gesellschaftlich rückständigen Gebieten solche durchaus noch vorkommen. “Wo keine Hexen mehr hingerichtet wurden, ist dies noch lange keine Garantie dafür, dass man es nicht doch unter bestimmten Bedingungen getan haben würde”, urteilt Wolfgang Behringer.⁹¹

Ein Beispiel in der unmittelbaren Nachbarschaft Ratingens ist der Prozess von Gerresheim, der unter dem Richter des Amtes Mettmann, Johann Sigismund Schwarz, und des Hofrates in Düsseldorf 1737/38 stattgefunden hatte. Er gehört zu den spätesten Hexenprozessen überhaupt, die in den deutschen Ländern stattgefunden haben, bleibt aber am Niederrhein absolut singulär, während in Süddeutschland, vor allem im Salzburger Land, zu dieser Zeit noch ein größeres “Prozeßgeflecht” (Behringer) zu erkennen ist.⁹²

1737 wurden in Gerresheim zwei Frauen verhaftet, denen vorgeworfen wurde, einen Teufelspakt abgeschlossen zu haben und Hexen zu sein. (Dok. 8). Die eine, Mechthild Curtens, der zudem die Vortäuschung eines Wunders vorgehalten wurde, war 14 Jahre alt, die andere, Agnes Olmans, etwa 45 Jahre. Treibende Kraft in diesem Verfahren war der Richter des Amtes Mettmann, Schwarz. Er war 1676 in Neviges, Herrschaft Hardenberg, geboren worden. Bereits sein Vater war zu dieser Zeit Richter in Hardenberg. Johann Wirich Sigismund Schwarz hatte an der Universität zu Köln studiert und wurde dort 1630 zum Dr. jur. promoviert. Er heiratete Helena Margaretha Pickartz aus Düsseldorf und war von 1699 bis 1742 Richter des Amtes Mettmann. Diese Stelle hatte er offensichtlich von seinem Schwiegervater übernommen. Vielfach stammten die Richter dieser Untergerichte aus Familien, die solche Positionen schon seit mehreren Generationen besetzt hielten und damit auch in ihrem sozialen Umfeld blieben. 1709 wurde er zum kurpfälzischen Hofrat und 1739 zum “Wirklichen Geheimen Rat” ernannt, wogegen der Hofrat protestierte, was darauf hinweist, dass der Hexenprozess dort umstritten war. Wahrscheinlich gab die Führung des Hexenprozesses den Ausschlag für diese Beförderung.⁹³

Offensichtlich hatte Richter Schwarz gewisse vertraute Beziehungen zum Landesherrn Karl Philipp von Pfalz-Neuburg, der von 1716-1742 die Regentschaft in Jülich-Berg innehatte. Er folgte seinem Bruder Johann Wilhelm (Regentschaft 1697-1716), der kinderlos gestorben war. Karl Philipp hielt sich niemals in seinen niederrheinischen Territorien auf. Er residierte in Neuburg, dann in Heidelberg und anschließend in Mannheim und Schwetzingen. Im Mittelpunkt seiner Außenpolitik stand die jülich-bergische Erbfolgefrage. Preußen erkannte nach dem Vertrag von Kleve (1666) nur die männlichen Nachkommen als Erben an, nicht aber die einzige Tochter Karl Philipps. Da alle seine Brüder kinderlos verstorben waren, bestand die große Gefahr, dass Preußen nach dem Tod Karl-Philipps seine Erbansprüche mit militärischer Gewalt durchsetzen werde. Nachdem Österreich und Preußen 1726 einen entsprechenden Vertrag abschlossen, musste Karl-Philipp, wollte er die Existenz seines Territoriums sichern, seinen bisher verfolgten Kurs der Anlehnung an den Kaiser aufgeben und sich Frankreich annähern. 1741 wurde daraufhin zwischen Preußen und Frankreich ein Vertrag abgeschlossen, in welchem Friedrich II. auf die jülich-bergischen Erbansprüche

⁹¹ Wolfgang Behringer, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1988, S. 355.

⁹² Ebd., S. 359.

⁹³ Siehe dazu HStAD, Jülich-Berg Hofrat A 207 II, Bl. 143-145.

verzichtete und Frankreich dafür seinen schlesischen Besitz nicht in Frage stellte.⁹⁴ Innenpolitisch hatte der Landesherr in Jülich-Berg die Steuerforderungen unter Mißachtung der Rechte der Landstände ständig in die Höhe getrieben und sich mit diesen völlig überworfen.

Auch der Richter Schwarz klagte häufig darüber, dass er nicht genügend Geld habe, um die Gerichtsverfahren ordentlich abhalten zu können. Zigeuner, Juden und Vagabunden, "Randgruppen" also, gerieten in seiner langen Amtszeit häufig in seine Fänge und wurden hart, oftmals mit dem Tod, bestraft oder in Arbeitshäuser eingewiesen.⁹⁵ Auch in Zusammenhang mit dem Hexenprozess beklagte er sich, dass er ein Richter ohne festes Salär sei. Die Amtsrichter waren zu dieser Zeit Steuerpächter. Die Vorbedingung dazu war der Besitz ausreichenden Kapitals und auch Kredits, damit die erforderlichen Quoten immer pünktlich an den Steuerempfänger abgeliefert werden konnten, selbst wenn die Steuern nicht rechtzeitig bei den Untertanen eingetrieben werden konnten. In den Brüchtenverhören wurden Fiskalgeldstrafen für die Vergehen festgesetzt, von denen er ebenfalls einen gewissen Teil behalten durfte.

Die besonderen Umstände, die in diesem Territorium herrschten, begünstigten möglicherweise die Durchführung eines Hexenprozesses, selbst wenn Richter Schwarz als treibende Kraft darin sichtbar wird, der Geld- und Karriereabsichten daran knüpfte und deshalb sein profundes juristisches Wissen in der Hexereifrage und in bezug auf den gelehrten Hexenbegriff ausführlich darlegte.⁹⁶

Auch die Wirrnis hinsichtlich des Gerichtswesens begünstigte möglicherweise die Führung eines Hexenprozesses. Es gab ein Nebeneinander zahlreicher Gerichte und Zuständigkeiten, die sich im Lauf der Jahrhunderte herausgebildet hatten und dringend der Reformen bedurften. Vor allem die Zuständigkeit der Staatsgerichte und der staatlichen Gerichtsbarkeit sowie die Abgrenzung zum Stadtgericht in Düsseldorf gaben immer wieder Anlass zu Konflikten. "Daß nur eine durchgreifende Beseitigung aller dieser buntscheckigen Rechtsnormen den Weg aus dem chaotischen Zustand bahnen konnte, war gewiss. Ehe aber dieser einschneidende Schritt unter nommen werden konnte, mußte feststehen, welches einheitliche Recht an die Stelle der abzuschaffenden Landesgesetze treten sollte", so urteilte der Historiker Friedrich Wilhelm Lau.⁹⁷

Schwarz verfasste einen Aufruf, bei der Verbrennung der beiden Frauen zuzusehen, die "allen zur Warnung" gereichen sollte. Diese Nachricht, die als gedrucktes Dokument vorliegt, sollte von den Kirchen-Kanzeln in der Gegend verlesen werden (Dok. 9).

⁹⁴ Vgl. Franz J. Burghardt, Die geheimen Räte der Herzogtümer Jülich und Berg 1692-1724. Ein Beitrag zur niederrheinischen Gesellschaftsstruktur im Zeitalter des Absolutismus, Meschede 1992 (= Kölner Genealogische Blätter 12/13), S. 31-36.

⁹⁵ Z.B. HStAD, Bergische Gerichte Amt Mettmann 233.

⁹⁶ Aufgrund des wesentlich geringeren Schwierigkeitsgrades bietet die nachfolgend abgedruckte, bisher unveröffentlichte Brüchtenrechnung den einfachsten Zugang zu dem Hexenprozess. Es gibt weitere Archivalien im Hauptstadtsarchiv Düsseldorf, die hier nicht aufgenommen wurden, da sie in großen Passagen in lateinischer Sprache abgefasst sind: Bestand Bergische Gerichte Amt Mettmann 231, ist ein Schriftstück, das ohne Zweifel ebenfalls von Richter Schwarz abgefasst wurde. Darin legt er seine Ansichten darüber dar, warum dieser Hexenprozeß nötig wurde. Es ist als Ergänzung zu der Rechnung zu verstehen. Da es mehrfach bei Details des Hexenvorwurfs, so z. B. hinsichtlich der Hostienschändung, Anmerkungen von fremder Hand gibt sowie vielfach Korrekturen hinsichtlich von Formulierungen vorgenommen wurden, zeigt dies, dass Richter Schwarz größte Sorgfalt bei der Abfassung walten ließ. Der Text ist abgedruckt in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 14/1878, S. 211-221. Der Prozeß selbst fand vor dem Hauptgericht Düsseldorf und dem Jülich-Bergischen Hofrat statt. Die beiden "Vorträge", die dort gehalten wurden, sind überliefert im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Bestand Jülich-Berg Hofrat B VII 235 b. Die Niederschrift von Schwarz hat dort, wie unschwer durch Textvergleiche zu erkennen ist, vorgelegen.

⁹⁷ Friedrich Wilhelm Lau, Geschichte der Stadt Düsseldorf. Von den Anfängen bis 1815, Düsseldorf 1921, Bd. S. 134-140, hier S. 139.

Nirgendwo sonst hat diese Hexenverbrennung einen Niederschlag gefunden: Weder gab es eine Nachricht in einer Zeitung, noch wurde sie sonst, so weit bisher bekannt, öffentlich diskutiert. Die erste Erwähnung dieses Hexenprozesses fand ich im Jahr 1878: In diesem Jahr fand die "General-Versammlung des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiözese Köln", in Gerresheim statt. In dem Bericht über diese Versammlung heißt es: "Schließlich legte Herr Karl Guntrum aus Düsseldorf ...eine Kostenrechnung des unbesoldeten Richters und Hofraths Schwarz [vor], welche einen interessanten Einblick in eine 1737 stattgefundene Hexeninquisition gewährt; den drei zu Gerresheim gefangen gehaltenen Frauenspersonen wird vorgeworfen, daß sie ein *pactum explicitum* mit dem Teufel geschlossen, sich mit dem *daemon incubus* vergangen und die bei der Communion empfangenen heiligen Hostien verunehrt hätten."⁹⁸

Zu einem öffentlichen Thema wurde dieser Hexenprozess erst, als er auf einem Karnevalsorden dargestellt wurde. Dies war der Anstoss, in Gerresheim ein Mahnmal zu errichten, dass an dieses Ereignis in würdiger Form erinnert.⁹⁹

⁹⁸ Bericht über die General-Versammlung des historischen Vereins zu Gerresheim am 10. Juli 1878, in: Annalen 32 (1878), S. 188-204, hier S. 203. Guntrum hat damit unzweifelhaft die zuvor abgedruckte Brüchtenrechnung vorgelegen.

⁹⁹ Vgl. dazu Erika Münster-Schröer, Hexenverfolgung und kein Vergessen? Wirklichkeit und Möglichkeit von Erinnerung und Gedenken im Schatten des Holocaust, in: Katrin Moeller/Burghart Schmidt (Hg.), Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte, Hamburg 2003, S. 295-312, hier S. 298 ff.

Dokument 8: 1737 November 16

Auszug aus der Brüchtenrechnung des Amtes Mettmann. haben sollen. Richter Johann Wirich sigimsund Schwarz führt Buch über Einnahmen bzw. Ausgaben aus mehreren gerichtlichen Untersuchungen, z. B. Unzucht, Kindsmord und Mord. Ausführlich werden die Ausgaben ausgeführt, die in Zusammenhang mit der Verhaftung von Agnes Olmans und Helena Curtens entstanden sind. Ihnen wird zur Last gelegt, Hexen zu sein. Sie sollen den Teufelspakt abgeschlossen, mit dem Teufel Unzucht getrieben und außerdem Hostien in Spültonnen und Kuhkrippen geworfen haben.

(HStAD Bergische Gerichte, Amt Mettmann 234, Bl. 1a – 3b; 4b-8a)

Blatt 1 a

Ordinarie
Brüchten rechnung
De
anno 1737. Ambts
Mettman

Blatt 2 a

Ordinarie Brüchten
Rechnung
Über die im Jahr 1737
im Ambt Mettmann
gethätigte Ordinarie Brüchten
Mein
Ihro Churfürstl[iche] D[ur]chl[aut] zu Pfaltz Hoffrathen und Richtern
Ambts Mettmann
Schwartz

Blatt 2 b

Valuta der Müntz
1 R[eichs]th[a]l[er] thuet 60 St[üb]l[er] oder 80 A[l]b[us]¹⁰⁰

[...]

Blatt 3 b *Empfang*

Dann nehme in Empfang die
jenige Brüchten so von Petern

¹⁰⁰ Der Reichstaler war eine Großsilbermünze, der vom ausgehenden 15. bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts kursierte, allerdings mit örtlich und zeitlich schwankender Bewertung. Stüber, und deshalb ist hier der Münzwert eigens aufgeführt, waren in Kleve-Jülich-Berg seit dem 17. Jahrhundert leichter als in den anderen deutschen Ländern. Die Bedeutung des Albus, einer Silbermünze, sank nach der Verbreitung des Talers seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Vgl. zu den Angaben Helmut Kahnt/Bernd Knorr, *Alte Maße, Münzen und Gewichte*. Leipzig 1986.

Wolff, Johannes Henrich Flatten
und Gilles Holtz empfangen
wo den solche nirgendwohe ge-
essen noch ahnzutreffen gewe-
sen und also nicht haben dem
Brüchten Prot[ho][co]ll[um] eingetragen
werden können, ich aber solche
ausgekundtschafftet und von
dem Peter Wolff 2 Goltg[u]l[den], Johan
Henrich Flatten 5 R[eichs]th[aler] und Gilles
Holtz 1 G[old]g[ul]l[den] daß dieselbe mit der
Mariam Driesch Unzucht ge-
trieben, also nehme solche alhier
in Empfang zusammen mit ¹⁰¹

9 Reichsthaler 12 Stüber

Die extraordinarie Brüchten
weilen solche directe ahn den
extraordinarie Brüchten Empfän-
ger zahlt worden, habe keine
empfangen, also auch nehme darvon
in Empfang ad

0

[...]

*Bl. 4 b:
Zahlung*

Lauth Churfürstl[icher] g[nädi]gsten M[an]d[a]t[um]
vom 7[te]n Xbris 1736. und Quittung
des Hoff Camerrathen und
extra ordinarie Brüchten excep-
toris Isenbroich ¹⁰² de 3. 9bris 1735.
dem [-] Commissario und Amts [Vercolia ?] ¹⁰³ Amts Angermondts Joesen
Krahe ¹⁰⁴ zahlt 35 Goltg[u]l[den] facit
zu R[eichs]th[alern]

49

Gleichwie nun landtkündig
daß man im Ambt Mettman
zeith verwichenen Monath Martio
in eine Hexerei Inquisition
gerathen, wohe Inquisiti nit
allein Gott ab= und sich dem
Teuffell ergeben, und also
Pactum explicitum ¹⁰⁵ mit
demselben eingangen, auch

¹⁰¹ Über die hier namentlich genannten Personen ist nichts weiter bekannt.

¹⁰² Über diese Person konnte nichts weiter ermittelt werden.

¹⁰³ Dieses Wort konnte nicht entschlüsselt werden.

¹⁰⁴ Zu dieser Person konnte keine Überlieferung ermittelt werden.

¹⁰⁵ Expliziter Teufelspakt.

sich mit dem Daemone Incubo¹⁰⁶
fleischlich

Latus 49 -¹⁰⁷

Blatt 5 a:
Zahlung

fleischlich vermischt, die conse-
crite Heyl[ige] Hostias wann zum
Nachtmahl gangen außer
dem Mundt genohmen und
in die Spühl Tonnen und Kuhn
Krippen hingeworffen, und
Dishonorirt, forthwas desten
fernern seltzames mit den-
selben sich zugetragen habe,
worab die hirbey exhibirte
acta inquisitionis /: so wieder
ad registraturam juris ge-
nohmen¹⁰⁸: / das weither bewiesen,
auch diese Sach ihrer Schwer: und
Wichtigkeit annoch nit finaliter
vom Churfürstl[ichen] Hoffrath abgemacht
worden ist, sondern die drey
Inquisiti, die Helena Curtens,
Agnes Olmans und derselben
Tochter¹⁰⁹ noch würllich
inhaftiert zu Gerresheim
seind, wie denn nit weniger
zeit

Blatt 5 b
Zahlung

zeith letzterer Brüchten Rechnung
zwey Personen ratione infan-
ticy¹¹⁰ incusirt, auch mit dem
Schwerd vom Leben zum Todt
hingerichtet und deren Leiber
auffs Radt geflochten worden,
so dann sitzen annoch würl-
lich nebst obigen Scortilegi¹¹¹
bey mir dem Rechner in Hafft,
so ratione furti¹¹² alß homi-
cicy¹¹³ incusirt und verdächtigt,

¹⁰⁶ Männlicher Buhlteufel, i. G. zu "succubus" = weiblicher Buhlteufel.

¹⁰⁷ Seite, Übertrag.

¹⁰⁸ Die vorgezeigte Akte wurde wieder in die Registratur übernommen.

¹⁰⁹ Es folgt: Tochter gestrichen

¹¹⁰ Kindsmord.

¹¹¹ Unzucht.

¹¹² Diebstahl.

deren Processus aber noch
nit ad statum judicandi¹¹⁴ hat
gebracht werden können.
Dahe nun ich der Hoffrath und
Richter Schwarz alsolche beschwer-
liche Inquisitiones Sach, besonders
so ratione scortilegy sich ge-
äußert, instruiert, auch ausführ-
liche Relatione so in [--?]
began bestanden, wie meiner
in

Blatt 6 a

in dicta ca[us]a scortilegy erstattete
erstere weithwendige Relation
wie dieses Laster ahnfangs ahn
Tag komen, und was mich zu
Anhebung in solcher schwer
Sachen, deren in jure wohl keine
difficiler ist, verahnlast, beliebent-
lich, wie auch die zweytere Relation
bey deren hiebey pro justificatione
exhibirten Actis¹¹⁵ nach zulesen
alß auch alle übrigen Criminal
Inquisitiones ad statum judi-
candi gebracht, mithin in Krafft
g[nädi]gster [--- ?] hin und her außer
Landts verschickt worden bin, und
ich wie bey der Churfürstl[ichen] Hoff-
kamer oder Kellnerey Ambts
Mettman constirt, mit keinem
auch dem allerniedersten
Gehalt weder in Früchten
noch Gold oder andere Sachen

Blatt 6 b

Zahlung

von meinem g[nädi]gsten Herrn
begnädigt bin, und also
die in jüngerer Brüchten
Ordnung vom 30. Aprilis
1737. zugelegte denen
vielfältig und beschwerlicher
Arbeith gewißlich nit propor-
tionirte Zulage auff mich
alß ohn salaryrter Justiz

¹¹³ Mord.

¹¹⁴ Noch nicht zum Urteil gebracht werden konnte.

¹¹⁵ Zur Urteilsfindung beigezogene Akten.

Bedienter hoffentlich nit zu
verstehen, sondern vielmehr
von solchen Bedienten die aus
der Hoffkammer oder Kellnerey
ihro so wohl in Golt, Früchten
Holtz und anderen Emolumenten
bestehende fixa Solaria haben,
zu verstehen sein dörfte,
dahn sonsten unter einem
salaryrten und ohnsalaryrtem
Bedienten, wohe die Arbeith
gleich, die Billigkeit, und allen

Blatt 7 a
Zahlung

Rechten nach eine Distinction zu
machen ist, so bringe in beyge-
hender von Gerichtschreibern
loci ex actis inquisitionalibus
extrahirt, attestirt und quittirte
Inquisitions Rechnung¹¹⁶ und zwaren
alß viel der Termini so vor
emanirter¹¹⁷ jüngerer Brüchten
Verordnung auff mich 1 Gol[t]g[ulden]
in loco domicily, extra aber
2 Gol[t]g[ulden] Groschen in loco 1/2 extra
1 Gol[t]g[ulden] nach insenuirter [?]
Brüchten Verordnung aber die
mir in loco domicilis zuge-
legte 40 St[ü]b[er] wie auch Groschen Sind
abgang, der Hoffnung lebendt,
daß solche auf die vorherige
Douceur und der Arbeit pro-
porzionirtes deservitamposuirt¹¹⁸
werden möge, bringe ich also sub

Blatt 7 b
Zahlung

tali reservation¹¹⁹ in Abgang so
wohl vor mich als G[e]schr[ieb]en wie auch
sämtlicher Scheffen Leuth ahnlichen-
der Rechnung sub Lit: A in ca[us]a
scortilegy¹²⁰ ad

78 R[eichs]th[aler] 68 St[übe]r

¹¹⁶ Aus den Untersuchungsakten ausgehoben.

¹¹⁷ Erlassener.

¹¹⁸ Im Verhältnis als Verdienst angesetzt.

¹¹⁹ Unter solchem Vorbehalt.

Lit. B in ca[s]a infanti- cidy Marien Drisch	33 R[eichs]th[aler] 78 St[übe]r
in ca[us]a Heythey ¹²¹ infanti- cidy ad in ca[us]a furt:	38 R[eichs]th[aler] 69 St[übe]r 16 R[eichs]th[aler] 43 St[übe]r
in ca[us]a homicidy des Görrdten Windeck ad	63 R[eichs]th[aler] 46 St[übe]r
also zusammen bis auff 9bris1737	204 R[eichs]th[aler] 69 St[übe]r
Die Azung ¹²² als Hinrichtungskosten ertrag sich lauth ahnliegender Rechnung ad	434 R[eichs]th[aler] 68 St[übe]r 8 H[el]l[e]r
Commissario wegens Abholung dieser Rechnung alß auch Justificierung der eingelagter Recuren ¹²³ sub lit. A. B. C. D. et E. ad -	9 R[eichs]th[aler] 30 St[übe]r
	Latus 542 R[eichs]th[aler] 45 St[übe]r 8 H[el]l[e]r

Blatt 8 a
Zahlung

(...)

Also unterm gewöhnlichen Vorbehalt geschlossen
Dyßeldorf d 16ten Novembris 1737

G Symons

¹²⁰ Unter Buchstabe B im Fall der Maria Driesch – diese war des Kindsmords wegen hingerichtet worden und zuvor schon als Person, die Männern Unzucht betrieben hatte, benannt worden.

¹²¹ Die Bedeutung dieses Wortes konnte nicht geklärt werden.

¹²² Nahrung.

¹²³ Ausstände.

Dokument 9: 1738 August 15

Öffentlicher Aufruf - Hexenverbrennung in Gerresheim.

Abgedruckt in: Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. Bd. 6 (1892), S. 201 f. Der Abdruck ist gekennzeichnet mit E. und sthet vermutlich für Peter Eschbach (1802-1911, grundlegende Forschungen zur Stadtgeschichte Ratingens), der angibt: Aus dem Archiv der Stadt Ratingen. Der Originaltext befindet sich jedoch nicht mehr im Stadtarchiv Ratingen und gilt als verschollen.

Gleichwie die einige Zeithero hierselbst inhaftirte, der Hexerey beschuldigte zwey inquisitinne, dass dieselbe vermittels Eines mit dem leidigen Teuffel gemachten Bunds dem grosen Gott, Schöpffer Himmels und der Erden abgesagt, und sich dem Teuffel ergeben, auch unatürliche und Teuffelische Unzucht mit demselben getrieben, forth mehr andere abscheuliche unthaten begangen, auff bevorstehenden Dienstag den 19. dieses Morgens auff hiesigen Galgenberg, als gewöhnlicher Gerichtsstell¹²⁴, verbrannt werden sollen; also werden allen und jeden Eltern ahnerinnert, ihre das Alter sich dessen zu gedenken habende Kinder dorthin abzusenden, umb durch dieses Exempel in ihrer Jugend gleichfalls vor solchen unthaten abgeschreckt zu werden, mithin wird H[ochwürdige] H[erren] Pastoribus und Predigere gleichfalls ahnrecommandirt, von denen Cantzelen gegen das so sehr überhandt genohmenes fluchen, verwünschen der Menschen und Gotteslästeren nach eines jeden sonderbah beywohnender Beredtsamkeit mit allein zu donnern und zu straffen, sondern auch solle allen und jeden besonders auch stiefeltern dieses Exempel mit zur Warnung dienen, dass sie gedenken dass die ihnen mit ahnvertraute stieffkinder Christlich aufferzogen, dieselbe wann ja straffenswürdig was begehen solten, darnach die straff mit aller moderation also vorzukehren, dass die Kinder zu keiner disperation und Verzweiffelung (als aus welcher dann dergleichen betrübte unglückseelige Folgerungen, wie das jetzige Exempel leider abgibt, öfter zu erfolgen pflaget) gerathen, dabey gedenken, dass sie stieffkinder¹²⁵ gleichwohl

¹²⁴ Es könnte sich um den "Galberg" handeln. Dies ist heute auch eine Straßenbezeichnung in Düsseldorf-Grafenberg, nahe Gerresheim gelegen. Zum endlichen Gerichtstag noch immer sehr anschaulich: Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der Frühen Neuzeit, München 1988, S. 145-180.

¹²⁵ Zu den Familienverhältnissen der beidne hingerichteten Frauen vgl. Monika Degenhardt, Die Hexen von Gerresheim, in: Düsseldorfer Familienkunde 3/1993, S. 56-59.¹²⁵ erschienen, so fallen manche Parallelen auf. Bei der Rezeption muss ein größerer politischer Kontext berücksichtigt werden: 1589 war der Ort Bedburg, wo Peter Stump angeblich vor Gericht gestellt war, durch einen Kupferstich von Franz Hogenberg in ganz Deutschland bekannt geworden. 1584 war darin die Belagerung der Stadt Bedburg dargestellt worden. Der Anlass für die Berichterstattung war, dass die Stadt Bedburg eine wichtige Rolle im Kölnischen Krieg spielte. Erzbischof und Kurfürst von Köln, Truchseß von Waldburg, wollte 1582 die Reformation einführen. Einer seiner größten Unterstützer war Graf Adolf von Neuenahr auf Schloß Bedburg. Dieser hatte einen furchterregenden Kommandanten, Martin Schreck von Herzogenrath, der um und in Bedburg die Gegend unsicher machte und eine riesige Beute auf der Burg zusammentragen hatte. 1584 wurde Ernst von Bayern zum Kölner Kurfürsten und Erzbischof gewählt, der mit seinen Truppen Bedburg eroberte und die Stadt einnahm. Die Soldaten des Grafen von Neuenahr sollten freien Abzug aus der Burg erhalten, wurden aber von Ernsts Truppen unter dem Oberstleutnant Löchlin überfallen und ausgeplündert. Die nun katholischen Besitzer der Burg Bedburg wüteten genauso schlimm wie Martin Schreck.. So überfielen sie 1586 einen Reisekonvoi aus Männern, Frauen und Kindern, die aus dem Herzogtum Jülich kamen. Es gab etwa 100 Tote und mehr als zweihundert Verletzte. Erneut entstand 1586 ein Stich von Hogenberg, der diesen Überfall zum Gegenstand hatte. Dieses Vorkommnis galt als die "jämmerliche überelendige morttat, dergleichen in deutscher nation niehe gleichen gescheen" (so urteilte der Rat der Stadt Köln im Jahr 1589). In diesem Jahr endete auch der Kölnische Krieg – es war der Sieg der Gegenreformation. Zur Geschichte Bedburgs siehe: Hans Georg Kirchhoff, Von der Frühgeschichte bis 1794, in: Hans Georg Kirchhoff/Heinz Braschoß, Geschichte der Stadt Bedburg, Bedburg 1992, S. 13-156, hier insbes. S. 126 ff). Hans Georg Kirchhoff hat aber praktisch alle Quellen, die zu Bedburg auffindbar waren, durchgesehen. Es gab nach Auskunft von Prof. Kirchhoff nirgendwo in einer Überlieferung den leisesten Hinweis auf die reale

Existenz des Peter Stump, Der Fall hatte offensichtlich keinen Eingang in die lokale Erinnerung gefunden, er hatte keinerlei Spuren hinterlassen.

¹²⁵ Wolfgang Behringer, Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit, München 1988, S. 355.

¹²⁵ Ebd., S. 359.

¹²⁵ Siehe dazu HStAD, Jülich-Berg Hofrat A 207 II, Bl. 143-145.

¹²⁵ Vgl. Franz J. Burghardt, Die geheimen Räte der Herzogtümer Jülich und Berg 1692-1724. Ein Beitrag zur niederrheinischen Gesellschaftsstruktur im Zeitalter des Absolutismus, Meschede 1992 (= Kölner Genealogische Blätter 12/13), S. 31-36.

¹²⁵ Z.B. HStAD, Bergische Gerichte Amt Mettmann 233.

¹²⁵ Aufgrund des wesentlich geringeren Schwierigkeitsgrades bietet die nachfolgend abgedruckte, bisher unveröffentlichte Brüchtenrechnung den einfachsten Zugang zu dem Hexenprozess. Es gibt weitere Archivalien im Hauptstadtsarchiv Düsseldorf, die hier nicht aufgenommen wurden, da sie in großen Passagen in lateinischer Sprache abgefasst sind: Bestand Bergische Gerichte Amt Mettmann 231, ist ein Schriftstück, das ohne Zweifel ebenfalls von Richter Schwarz abgefasst wurde. Darin legt er seine Ansichten darüber dar, warum dieser Hexenprozeß nötig wurde. Es ist als Ergänzung zu der Rechnung zu verstehen. Da es mehrfach bei Details des Hexenvorwurfs, so z. B. hinsichtlich der Hostienschändung, Anmerkungen von fremder Hand gibt sowie vielfach Korrekturen hinsichtlich von Formulierungen vorgenommen wurden, zeigt dies, dass Richter Schwarz größte Sorgfalt bei der Abfassung walten ließ. Der Text ist abgedruckt in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 14/1878, S. 211-221. Der Prozeß selbst fand vor dem Hauptgericht Düsseldorf und dem Jülich-Bergischen Hofrat statt. Die beiden "Vorträge", die dort gehalten wurden, sind überliefert im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Bestand Jülich-Berg Hofrat B VII 235 b. Die Niederschrift von Schwarz hat dort, wie unschwer durch Textvergleiche zu erkennen ist, vorgelegen.

¹²⁵ Friedrich Wilhelm Lau, Geschichte der Stadt Düsseldorf. Von den Anfängen bis 1815, Düsseldorf 1921, Bd. S. 134-140, hier S. 139.

¹²⁵ Bericht über die General-Versammlung des historischen Vereins zu Geresheim am 10. Juli 1878, in: Annalen 32 (1878), S. 188-204, hier S. 203. Guntrum hat damit unzweifelhaft die zuvor abgedruckte Brüchtenrechnung vorgelegen.

¹²⁵ Vgl. dazu Erika Münster-Schröer, Hexenverfolgung und kein Vergessen? Wirklichkeit und Möglichkeit von Erinnerung und Gedenken im Schatten des Holocaust, in: Katrin Moeller/Burghardt Schmidt (Hg.), Realität und Mythos. Hexenverfolgung und Rezeptionsgeschichte, Hamburg 2003, S. 295-312, hier S. 298 ff.

¹²⁵ Der Reichstaler war eine Großsilbermünze, der vom ausgehenden 15. bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts kursierte, allerdings mit örtlich und zeitlich schwankender Bewertung. Stüber, und deshalb ist hier der Münzwert eigens aufgeführt, waren in Kleve-Jülich-Berg seit dem 17. Jahrhundert leichter als in den anderen deutschen Ländern. Die Bedeutung des Albus, einer Silbermünze, sank nach der Verbreitung des Talers seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Vgl. zu den Angaben Helmut Kahnt/Bernd Knorr, Alte Maße, Münzen und Gewichte. Leipzig 1986.

¹²⁵ Über die hier namentlich genannten Personen ist nichts weiter bekannt.

¹²⁵ Über diese Person konnte nichts weiter ermittelt werden.

¹²⁵ Dieses Wort konnte nicht entschlüsselt werden.

¹²⁵ Zu dieser Person konnte keine Überlieferung ermittelt werden.

¹²⁵ Expliziter Teufelspakt.

¹²⁵ Männlicher Buhlteufel, i. G. zu "succubus" = weiblicher Buhlteufel.

¹²⁵ Die vorgezeigte Akte wurde wieder in die Registerratur übernommen.

¹²⁵ Es folgt: Tochter gestrichen

¹²⁵ Kindsmord.

¹²⁵ Unzucht.

¹²⁵ Diebstahl.

¹²⁵ Mord.

¹²⁵ Noch nicht zum Urteil gebracht werden konnte.

¹²⁵ Zur Urteilsfindung beigezogene Akten.

¹²⁵ Aus den Untersuchungsakten ausgehoben.

¹²⁵ Erlassener.

¹²⁵ Im Verhältnis als Verdienst angesetzt.

¹²⁵ Unter solchem Vorbehalt.

¹²⁵ Unter Buchstabe B im Fall der Maria Driesch – diese war des Kindsmords wegen hingerichtet worden und zuvor schon als Person, die Männern Unzucht betrieben hatte, benannt worden.

¹²⁵ Die Bedeutung dieses Wortes konnte nicht geklärt werden.

¹²⁵ Nahrung.

¹²⁵ Ausstände.

Menschen, und eben so wohl alss sie selbst nach Ebenbild Gottes erschaffen seindt, und wie sie gern hätten, dass es mit ihnen oder mit ihren leiblichen Kindern geschehen möge, also auch gegen ihre stieffkinder sich auffzuführen, forth in der Correction sich also zu verhalten, dass solche mehr zur Besserung als eben ausübung ihrer privat passion und ausgiesung ihres und unbändigen Zornes gereichen möge. Welches dann allen zur Warnung als Nachricht von den Cantzelen abzukündigen.

den 15. August 1738.

J. W. S. Schwarz.

¹²⁵ Es könnte sich um den "Galberg" handeln. Dies ist heute auch eine Straßenbezeichnung in Düsseldorf-Grafenberg, nahe Gerresheim gelegen. Zum endlichen Gerichtstag noch immer sehr anschaulich: Richard van Dülmen, Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der Frühen Neuzeit, München 1988, S. 145-180.

¹²⁵ Zu den Familienverhältnissen der beidne hingerichteten Frauen vgl. Monika Degenhardt, Die Hexen von Gerresheim, in: Düsseldorfer Familienkunde 3/1993, S. 56-59.¹²⁵

Ausgewählte weiterführende Literatur

(Zu speziellen Fragen siehe jeweils die Literaturangaben in den Anmerkungen, die hier zum größten Teil aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht mehr aufgenommen wurden)

Allgemein:

Blauert, Andreas (Hg.), Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, Frankfurt a.M. 1990

Behringer, Wolfgang, Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung. München 2000 (2. Aufl.)

Ders., Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. dtv-Dokumente, München 1988

Ders., Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der frühen Neuzeit, München 1988

Fuchs, Ralf-Peter, Hexenverfolgung an Ruhr und Lippe. Die Nutzung der Justiz durch Herren und Untertanen, Münster 2002

Schmidt, Jürgen Michael, Glaube und Skepsis. Die Kurpfalz und die abendländische Hexenverfolgung 1446-1685, Bielefeld 2000

Walz, Rainer, Hexenglaube und Magische Kommunikation im Dorf der Frühen Neuzeit. Die Verfolgungen in der Grafschaft Lippe, Paderborn 1993.

Landesgeschichte allgemein:

Engelbrecht, Jörg, Landesgeschichte Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 1994

Janssen, Wilhelm, Kleine Rheinische Geschichte, Düsseldorf 1997

Lokale und regionale Untersuchungen:

Becker-Willhardt, Hannelore, "...allen Zeiten zur Warnung!" Der Hexenprozess gegen die Gerresheimerinnen Helene Mechthild Curtens und Agnes Olmans (1737/1738), in: Neuhaus-Koch, Ariane (Hg.), Der eigene Blick, Neuss 1990, S. 13-26

Götte, Gisela, "Richtet noch einmal" – Die Prozeßakte der Zauberin Hesteren, Peter Meurers Hausfrau, in: Stadtarchiv Neuss (Hg.), Neusser Frauen in Geschichte und Gegenwart, Neuss 1995, S. 61-81.

Kemmerich, Hetty, Sagt, was ich gestehen soll. Hexenprozesse. Entstehung-Schicksale-Chronik, Dortmund 2003

Münster, Erika, Zaubereiverfolgungen in Ratingen und Angermund 1499/1500, in: Ratinger Forum 2 (1991), S. 10-32

Münster-Schröer, Erika, Hexenverfolgungen in Jülich-Berg und der Einfluß Johann Weyers, in: Spee-Jahrbuch 7(2000), S. 59-102

Internet-Lexikon: Münster-Schröer, Erika, Artikel Hexenverfolgungen Jülich-Kleve-Berg, Vereinigte Herzogtümer, mit Quwellwn-Beilagen: <http://www.sfn.uni-muenchen.de/hexenverfolgung>

Zu Friedrich Spee:

Müskens, Hans, Friedrich Spee. Keine Hexerei. Unterrichtsmaterialien Religion 5 (1996), Verlag Bergmöser und Höller, Aachen

Internet:

Lexikon zur Geschichte der Hexenverfolgung: <http://www.sfn.uni-muenchen.de/hexenverfolgung>

Virtuelle Ausstellung: Hexenwahn – Ängste der Neuzeit:
<http://www.dhm.de/ausstellungen/hexenwahn>

Mailingliste zur Erforschung der historischen Hexenverfolgung – Witchcraft Research:
hexenforschung@listserv.dfn.de

CD-Rom:

Digitale Bibliothek Bd. 93: Hexen
Darin 8 wichtige Bücher und Dokumentationen zur Hexenverfolgung, u.a. Soldan, Hexenprozesse; Behringer, dtv-Dokumente; Tuczay, Magie im Mittelalter, Kramer, Hexenhammer; Spee, Cautio Criminalis; Thomasius, Vom Laster der Zauberei sowie zahlreiche Hexensagen- und bräuche und Hexendarstellungen im Bild.